

**Anwalds Sr. Durchl. des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Weitere allerunterthänigste Ausführung der bereits allersubmisseseit angezeigten Rechtshändigkeit bey dem höchstpreisl. Kayserlichen und Reichs-CammerGericht der gesamten Beschwerden der klagenden Bürgerschaft zu Rostock, in specie des Gravaminis I. die Verfassung der Hundertmänner betreffend, und daher erwachsenden Exceptionis ... gegen die Conclusa vom 28sten Julii 1766. in Sachen der so genannten Hundertmänner zu Rostock, Beklagten und anmaaßlichen Appellanten wider die recurrirende Bürgerschaft daselbst ... : mit Anlage von K bis Rr**

[Rostock], [1766]

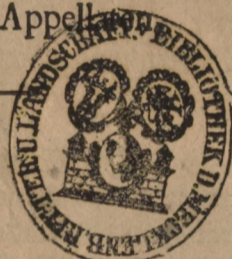
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689683988>

Druck Freier  Zugang



M.

Anwalds  
 Sr. Durchl. des regierenden Herzogs zu Mecklenburg  
 Schwerin  
 Weitere allerunterthänigste Ausführung der bereits allerhöchstmisset  
 angezeigten Rechtshängigkeit bey dem  
 höchstpreisl. Kayserlichen und Reichs-Cammer Gericht  
 der  
 gesamtten Beschwerden der klagenden Bürgerschaft zu Rostock,  
 in specie  
 des Gravaminis I. die Verfassung der Hundertmänner betreffend,  
 und  
 daher erwachsenden Exceptionis sub- & obreptionis gegen die Conclusa  
 vom 28sten Julii 1766.  
 in Sachen  
 der so genannten Hundertmänner zu Rostock, Beklagten und  
 anmaaßlichen Appellanten  
 wider  
 die recurrirende Bürgerschaft daselbst, Klägere und Appell.  
 Mit Anlage von K bis R.r.



Allerdurchlauchtigster zc.

**G**w. Kayserl. Majest. erstatten Anwalds hoher Principalis des re-  
 gierenden Herzogs zu Mecklenb. Schwerin Durchl. den allerun-  
 terthänigsten Dank, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst und  
 gerechtst geruhet haben, nicht nur Anwal' hohem Principali  
 den von den so genannten Hundertmännern zu Rostock den 26sten Junii  
 v. J. übergebenen, in den darauf unterm 28sten Julii erkannten plena-  
 riis Processibus & Mandato praetensorum attentatorum cassatorio, revoca-  
 torio & Inhibitorio zwar als communicirt angezogenen, aber Anwalds  
 hohem Principali nicht insinuirten Appellations-Libell, mittelst Conclusi  
 vom 22sten Dec. nup. annoch communiciren zu lassen, sondern auch den  
 Terminum zur Ausführung der Exceptionis sub- & obreptionis bis daher  
 allergerechtst zu prorogiren.

Es ist zwar Anwalds hohem Principali von Zeit der ersten, Höchst-  
 Ihroselben zugekommenen Nachricht von den vorgedachten allerhöchsten  
 Erkänntnissen unmöglich gewesen, den rechtlichen Anlaß dazu zu ergrün-  
 den. Was aber auch Ihroselben desfalls als das wahrscheinlichste vor-  
 kommen wollen, hat solches dennoch immer wegen seines offenbaren Un-  
 grundes sich sogleich wieder als unglaublich dargestellt. Das aber gester-  
 hen Se. Durchl. aufrichtig, daß Sie niemals eine solche Ausschweifung  
 gemuthmasset haben, als Sie jezo in dem gedachten Appellations-Libell  
 wahrnehmen. Wenn Sie also, ohne denselben gesehen zu haben, noch  
 mehre Vorstellungen wegen der vorgedachten allerhöchsten Erkänntnisse  
 allerunterthänigst zu überreichen für zuträglich hätten finden können: So  
 würden Höchst-Dieselben doch niemals darauf verfallen seyn, Ihre, in  
 den Rostockschen innerlichen Mißverständen und Irrungen, zwischen dem  
 Rath, den bisherigen Hundertmännern, und den recurrirenden Aemtern  
 A beobach-





beobachtetes Landesherrliches und Richterliches Verfahren von der Seite zu vertheidigen, von welcher es Höchst-Dieselben in dem mehrgedachten Appellations-Libell angegriffen finden. Die Appellanten selbst sehen sich gemüßiget, die wichtigsten Stellen ihrer Geschichte zu erdichten, diese selbst in die äufferste Dunkelheit zu verhüllen, und die augenscheinlichen Lücken, die sie machen müssen, wenn sie nicht selbst sich bloß geben wollen, mit dem wiewohl sehr dünnen und durchsichtigen Vorwande der Eilfertigkeit zu bedecken. Die gerechtesten und rühmlichsten Ursachen sind es, die Anwalts hohen Principalem bewegen, dieses Werk der Finsterniß recht ans Licht bringen zu lassen. Um diese der Gerechtigkeit gemässe Absicht Sr. Herzogl. Durchl. schuldigst zu erfüllen, wird Anwalt zuvorderst den ganzen Actenkündigen Hergang dieser Sache, in so fern er gegenwärtig in Betracht kömmt, und kommen muß, in seiner natürlichen Ordnung nicht bloß erzählen, sondern beweisen; Hiernächst aber dem gegenseitigen Appellations-Libell Satz für Satz folgen, und auf solche Art denselben mit seinem Urheber, und denen, deren Namen er trägt, der Gerechtigkeit, und allem, was Religion, Ehre und Pflicht lieber, zu einer gerechten Betrachtung darstellen.

## §. 1.

Die Stadt Rostock ist von den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg erbauet, und vor allen andern Städten dieses Landes hoch erhoben, begabet und begnadet worden. Das sind die nämlichen Worte eines zwischen den damaligen Herzogen zu Mecklenburg und ersagter Stadt Rostock im Anl. K. Jahr 1573. errichten Erb-Vertrags, im Eingange desselben. (Anl. K.)

## §. 2.

Eben die gedachten Erhebungen, Begabungen und Begnadigungen hatten die Stadt Rostock oft ihrer Pflichten gegen ihre angebohrne und wohlthätige Landes-Herren vergessend gemacht. Es entstund daher von Zeit zu Zeit nicht nur grosse Streitigkeiten über die Grenzen, Erstreckungen und Folgen derer Freyheiten, welche der Stadt von ihren Durchl. Regenten ertheilet waren, sondern auch nicht selten die gefährlichsten Unternehmungen, worüber die Stadt mehr als einmal ihrer Privilegien durch Urthel und Recht verlustig erkannt wurde. Von der Art waren diejenigen, welche zu dem obgedachten Erbvertrage, der unter Vermittelung der Land-Stände errichtet ward, Gelegenheit gaben. Der erste §. desselben lautet folgendergestalt:

„Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath, und  
 „Gemeine der Stadt Rostock, daß jetzt gemeldte Stadt hochgedach-  
 „ten Herzogen zu Mecklenburg ic. eigenthümlich zuständig, und  
 „daß Bürgermeister, Rath und Gemeine daselbst, Jhro F. G.  
 „Erb-Unterthanen seyn, auch Jhro Fürstl. Gnaden vor Jhro Lan-  
 „des-Fürsten, Erb-Herrn, und von Gott geordnete Obrigkeit je-  
 „derzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach Jhro F. G.  
 „allen unterthänigen Gehorsam leisten und erzeigen, sich auch künf-  
 „tiglich in keinerley Weise und Wege, so zu Abbruch und Ver-  
 „schmälerung J. F. G. Landes-Fürstl. Hoheit, Obrigkeit und Ge-  
 „rechtigkeit gereichen mögte, widersetzen sollen noch wollen.

Dieser

Dieser Erb-Vertrag schloß sich nach einer, den Durchl. Landes-Fürsten von Bürgermeister, Rath, Gemeine und der ganzen Stadt Rostock gethanen flehentlichen Abbitte, folgendergestalt:

„Dieses alles samt und sonderlich, so viel einenjeden Theil betrifft, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, versprechen, gereden und geloben Wir — — Bürgermeister, Rath, und Gemeine, Vier Gewerke und die ganze Stadt Rostock, vor Uns und alle Unsere Nachkömmlinge, bey Unsern Treuen und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eides Statt, und bey denen Erbhuldigungs-Pflichten, damit Wir Ihren Fürstl. Gnaden verwandt; Insonderheit auch bey Poen des Rechts, und Land-Friedens, da die Verwirkung darauf qualificiret, so oft Wir wider diesen Vertrag thun, handeln und verbrechen würden, welches doch zu keinen Zeiten in einigerley Weise oder Wege nimmermehr geschehen soll.

§. 3.

Durch diesen Erb-Vertrag aber waren noch nicht alle damalige Mißverstände und Streitigkeiten gehoben. Diese wurden zu einem neuen Vertrage ausgesetzt, zu dessen Behandlung mit dem Ende des Jahrs 1583. geschritten wurde. Gleichwie der erste Erb-Vertrag nicht ohne Zuziehung der Bürgerschaft hatte geschlossen werden können: So konnte es auch dieser nicht. Zwar hatte der Magistrat zwölf Bürger bevollmächtigt, um als bürgerschaftliche Bevollmächtigte diesen Vergleichs-Handlungen beyzuwohnen; Selbige aber wurden, als Bevollmächtigte der Bürgerschaft, von den Landesherrlichen Abgeordneten nicht zugelassen; und der Magistrat sahe sich daher genöthiget, es zu veranstalten, daß die Bürgerschaft selbst ihre Bevollmächtigte verordnete. Diese erwählte drey aus den Brauern, drey aus den Kaufleuten, und vier aus den Vier Gewerken, und gab einem jeden Vollmacht, Neun andere, (ob sie von seinem eigenen Stande seyn sollten oder nicht, ist nicht bestimmt, so wenig es irgendwo ersichtlich ist, ob sie wirklich so gewählt worden,) zu sich zu wählen. Da die Wahl geschehen war, bestätigte die Bürgerschaft auf ausdrückliches Verlangen des Raths, dieselben aufs neue; sie erklärte sich anbey nicht allein zu zweyen Malen, daß sie diesen 100 Bürgern bey den vorsehenden Vergleichs-Handlungen mit dem Rath zu rathschlagen und zu schliessen vollkommene Macht gegeben haben wollte, sondern sie verlangte auch, daß diese ihre Bevollmächtigte nun und hernacher alle Wege den hochwichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, beywohnen, und ohne jemanden zurück zu lassen, von dem Rath dazu als Häupter gefordert werden sollten. Dabey behielt sich die Bürgerschaft die Wahl vor, wenn etliche Stellen ledig werden sollten. (vid. die Beylage F. der Herzogl. vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung, sine der Abdruck der Verhandlungen über die bürgerschaftlichen Gravamina, und das von dem Rathe selber beygebrachte Protocollum vom 30sten und 31sten Decembr. 1583. die Bestellung der Hundertmänner betreffend S. 6. u. f.)

Solchergestalt entstanden die beständigen Bevollmächtigten der Bürgerschaft unter dem Namen der Hundertmänner.

§. 4.

Der darauf erfolgte Erbvertrag vom Jahr 1584. welcher dem ältern vom Jahr 1573. (in der Beylage K.) beygefüget ist, erwähnt der Hundert-



bertmänner in dem §. 23. 25. 49. und 100. Er giebt ihnen in den angeführten Stellen die Befugniß, mit dem Rath zween Bürger zu Vorstehern der Hospitalien, imgleichen einige Bürger zur Aufnahme der Hospital-Rechnungen, ferner die Kasten-Herren und Einnehmer der Stadt-Einkünfte, aus der Gemeine; imgleichen diejenigen, welche die Stadt-Rechnungen jährlich aufnehmen sollen, ebenfalls aus der Gemeine zu erwählen. In dem §. 113. wird Bürgermeister, Rathe, Hundertmännern, aber auch ohne Unterbrechung den vier Gewerken und der ganzen Gemeine der Stadt Rostock alle gnädige Landesfürstl. und väterliche Beförderung versprochen, und §. 119. bekennen Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, vier Gewerke und die ganze Gemeine für sich und ihre Nachkommen, daß alles vorstehende mit ihrem Willen behandelt und geschlossen sey. In allen übrigen Stellen dieses Erbvertrags, wo etwas von der Bürgerschaft vorkommt, wird der Hundertmänner gar nicht erwähnt, sondern es heißt allemal die Gemeine oder Bürger und Einwohner der Stadt Rostock, oder die Bürgerschaft (§. 1. 54. 55. 69. 70. 89. 90. der Anl. K.) Es ist merkwürdig, daß dieser Erb-Vertrag, dem die Hundertmänner ihr Daseyn und ihre erste Anerkennung zuzuschreiben haben, von ihnen bey dem höchstpreisllichen Reichs-Hof-Rath nicht beygebracht ist.

## §. 5.

Da solchergestalt die Hundertmänner, als ein besonderer Theil der Rostockschen Bürgerschaft, in dem gedachten letztern Erb-Vertrage Landesherrlicher Seits anerkannt und angenommen, auch bey den Erb-Vertrags-Handlungen, als beständige Bevollmächtigte der Gemeine zu den Berathschlagungen mit dem Rath über wichtige Stadt-Angelegenheiten bekannt geworden, dabey aber nichts destoweniger die Gerechtsame der Gemeine allenthalben unverkürzt geblieben und bestätigt waren: So wurden die nachher Landesherrlicher Seits mit der Stadt getroffene Verträge lediglich mit Deputirten des Raths behandelt, und Landesherrlicher Seits ward nur dafür gesorget, daß die entworfenen Vergleiche unter der Stadt- und den vier Gewerks-Siegeln, welche von alten Zeiten her, und also auch unter den beyden Erb-Verträgen vom Jahr 1573. und 1584. den Beweis der Bewilligung der ganzen Gemeine mit sich führten, vollzogen werden mußten. So werden z. E. im Anfange des Vergleichs vom 22sten Nov. 1642. bloß die Durchlauchtigste Landes-Herrn eines, und Bürgermeister und Rath Ihro Durchl. erbunterthänigen Stadt Rostock andern Theils, als die Paciscenten genannt; Bey der Unterschrift wird bloß der Bevollmächtigten Abgeordneten der Stadt Rostock gedacht; am Ende aber der Vergleich mit der Stadt Rostock und der vier Gewerken In-siegel und Pettschaften bekräftiget. (Anl. N. 1. des Appellations-Libells der Appellanten, unter dem Titel: Wahrer Abdruck — — — der Privilegien der Stadt Rostock. S. 140. u. f.) In der neuesten Convention vom 26sten April 1748 wird bloß die Stadt Rostock als der mitvergleichende Theil, genannt. Am Ende heißt es:

„Und Bürgermeister, Rath und Hundert-Bürger, Namens ihrer  
„und der ganzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock

Und weiter hin:

„Zu Urkund ist diese Convention gedoppelt ausgefertigt, und ein  
„Exemplar , , , das andere aber mit der Unterschrift: Bürger-  
„meistere,



„meistere, Rath und Hundertmänner, nebst beygedruckten Stadt-  
„und vier Gewerke-Siegeln vollzogen. (Anl. L.)

Anl. L.

Wie bey diesen Vergleichs-Handlungen der Rath, die Hundertmänner und die Gemeine sich unter sich und gegen einander nahmen, das ließen die Durchlauchtigsten Landes-Herren, weil Jhroselben darüber niemals Beschwerden von einer oder andern Seite vorgebracht wurden, als eine respective einen jeden Theil antreffende Sache auf sich beruhen.

§. 6.

Eben so wenig bekümmerten Sie Sich um die innere Einrichtung der Hundertmänner. Was für Bürger, und nach welchen Regeln sie erwählet würden, wie sie votirten, u. s. w. alles das sahen die Durchlauchtigsten Landes-Herren, so lange darüber keine öffentliche Mißverstände und Klagen entstanden, als für Sie gleichgültige Dinge an. Aus eigener Bewegung konnten auch die Durchl. Regenten, bey der sich allenthalben zeigenden Stille und scheinbaren Zufriedenheit nicht einmal auf die Vermuthung kommen, daß den Berechtigten der Gemeine, die in den (oben §. 4.) angezogenen §§. des Erbvertrags vom Jahr 1584. deutlich genug ausgedruckt waren, von dem Rath oder den Hundertmännern zu nahe getreten würde; und dieses um desto weniger, als die Gemeine ihre Befugnisse, sich um die allgemeine Stadt-Angelegenheiten zu bekümmern, mehrmalen öffentlich mit Beyfall des ganzen Landes, des Raths zu Rostock und der Hundertmänner zu erkennen gegeben hatte. Die Mecklenburgische Ritterschaft bezeuget in ihrem bekannten Actenmäßigen Bericht, vom Jahr 1719. Cap. IV. §. 20. daß der damalen von der Stadt erzwungene Vergleich über gewisse Rechte

„ohne der Vier Gewerke und gemeiner Bürgerschaft Einwilli-  
„gung, unverbündlich, und an und vor sich null und nichtig wäre.

Die Ritter- und Landschaft und die ganze Stadt Rostock haben eben dieses (in ihrer allerunterhänigsten Vorstellung, in der Beyl. N. 113. eben daselbst n. 3. & 4.) vor den Augen Sr. damals regierenden Kayserl. Majest., gloriwürdigsten Andenkens, behauptet, und die vielfältigen Protestationes, welche sich eben daselbst in den Beylagen N. 109. 110. 111. unter dem Namen der vier Gewerke, Aemter und Zünften und gesamter Bürgerschaft der Stadt Rostock finden, als rechtlich erkannt, gebilliget und gelobet. Dergleichen Protestationes finden sich noch weiter unter den Beylagen N. 116. 138. 146. 147. 152. 163. Die Hundertmänner selbst erkannten diese Protestationes für so befugt, daß sie in einem öffentlichen Instrument vom 29sten Jul. 1716. bekennen, daß jene Protestationes der vier Gewerke, Aemter und Zünfte und gesamter Bürgerschaft schon zulänglich wären, und sie es dabey beruhen lassen könnten. (Beyl. N. 139. eben das. Conf. N. 120.)

§. 7.

Bei solchen öffentlichen Vorgängen war es demnach Sr. Durchl. dem regierenden Herzog zu Mecklenburg-Schwerin etwas sehr unerwartetes, die gegenwärtigen Rostockschen innerlichen Unruhen ausbrechen zu sehen. Sie nahmen damit ihren Anfang, daß der Rath zu Rostock, da die Vier Gewerke und übrige Deputirte der Tausenden (ein Ausdruck, der in Rostock sehr bekannt und gebräuchlich ist, und die Gemeine bedeu-

B

tet,



tet, (vid. Actenmäßiger Bericht Cap. IV. S. 20.) unterm 27sten August 1762: sich darüber bey ihm beschwerten, daß die Kaufmanns Compagnie eine unter sich freywillig gemachte Anlage, zur Abbürdung ihres Antheils von der Königl. Preuß. Schatzung, auf die Gewerke und Aemter erstrecken, mithin diese zur Mitabtragung der Schulden der Kaufmanns Compagnie anstrengen wollte, diese Beschwerde zwar für gegründet erkannte: dabey aber

„sein besonders Mißfallen bezeugte, daß wider Stadtkündige Verfassung unter dem Namen von Tausenden jemand sich erdreisten mögte, mit Vorstellungen hervorzugehen, immassen alle die Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten mit den Hundertmännern gehandelt werden müßten, und wenn diese entweder oder auch singuli cives etwas antragen würden, der Rath darauf Bedacht nehmen würde, im Gegentheile aber derselbe sich verbunden erachtete, in Zukunft alles, was zur Zerrüttung solcher Stadt-Verfassung abzweckte, ernstlich zu ahnden, und wider diejenigen, welche sich in solcher Zusammenrottirung von Tausenden würden betreten lassen, mit der ernstlichsten Inquisition zu verfahren.

(Bepl. A. der obgedachten allerunterthänigsten Vorstellung, sine, Vollständige Sammlung der in den gegenwärtigen Forderungen zwischen den Vier Gewerken und Consorten zu Rostock, Imploranten, und Bürgermeister und Rath daselbst, Imploranten u. verhandelten Acten 1 Abth. S. 8.)

Die Vier Gewerke und Deputirte der übrigen Aemter und gesamter Bürgerschaft suchten darauf, jene Beschuldigungen von Stadt-Verfassungswidrigen Unternehmungen, Zusammenrottirungen u. s. w. auf die ehrerbietigste Weise von sich abzulehnen, und bewiesen mit Urkunden, daß unter eben diesem Prädicat schon im vorigen Jahrhundert vor dem Rath selbst, vor dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte, ja sogar vor dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht Prozesse wider die Kaufleute geführt worden. (Eben das. u. f.) Allein die Imploranten erhielten von dem Rath einen anderweiten Bescheid dahin;

„Daß er ausser den Hundertmännern Stadtkündiger Verfassung nach keine andere Deputirte oder Bevollmächtigte der Bürgerschaft anerkenntete, noch auf deren Anträge so wenig reflectirte, als weniger die beygebrachten Urkunden solchen verfassungswidrigen Absichten beypflichteten. (Eben daselbst. S. 11.)

#### S. 8.

Ueber diese den Hundertmännern von dem Rath, beygelegte vermeynlich-privative Befugniß, Namens der Gemeine zu handeln und vorzutragen, mithin über die, der Gemeine abgesprochene Competenz, solches auch selbst zu thun, nahmen die Vier Gewerke und Deputirte der übrigen Aemter und gesamter Bürgerschaft unterm 17ten Nov. 1762 ihren Recurs an höchstgedachte Sr. Herzogl. Durchl. Sie singen ihre Vorstellung mit einem bisher zurückgehaltenen Mißvergnügen über das Benehmen des Raths bey den so eben geendigten Kriegs-Drangsalen an, blieben aber bloß bey der angeblichen Befugniß der Hundertmänner und ihrer, der Gemeine oder übrigen Bürgerschaft, daher erwachsenden unleidlichen Beschwerde stehen, specificirten einige Haupt-Mängel der jezigen Einrichtung der Hundertmänner, ließen sich schon etwas von der Nothwendigkeit ihrer Aufrufung vermerken, und baten schlechthin:

„sic



„sie wider die angedrohte Inquisition in Landesherrlichen Schutz  
„zu nehmen, danächst die Rätlichen Decreta aufzuheben, und dem  
„Rath zu befehlen, ihnen die einem jeden Menschen zuständige ge-  
„meinschaftliche Sachmachung und Bestellung beliebiger Bevollmäch-  
„tigten zur gerichtlichen Ausmachung und Vertretung ihrer Gerechtsame  
„zu verstaten, auch auf solche ihre angebrachte oder noch anzu-  
„bringende Beschwerden, besonders in Absicht der für sie so  
„nachtheilig eingerichteten Verfassung der Hundertmänner,  
„was Rechtens zu erkennen, damit es dieserwegen näherer  
„Landesherrl. Ober-Aufsicht und Regulirung nicht bedürfe.  
(Eben daselbst S. 1. u. f.)

## §. 9.

Von Sr. Herzogl. Durchl. ward hierauf dem Rath nichts weiter,  
als sich über diese Beschwerde binnen drey Wochen berichtlich vernehmen  
zu lassen; der klagenden Bürgerschaft aber, nebst Versicherung des Lan-  
desherrlichen Schutzes wider alle unrechtmäßige Gewalt und Unterdrü-  
ckung, aufgegeben, ihren Sachwalter durch ein förmliches Procuratori-  
um zu legitimiren. (Eben das. S. 11.) Das Procuratorium ward, unterm  
Dato vom 12. Jan. 1763. im Original übergeben. Es war datirt vom  
18ten Dec. 1762. und von den Aeltesten von 41. Aemtern unterschrieben  
und besiegelt. (Eben das. S. 53.) Dies waren nur vier Aemter weniger, als  
sich unter der Vollmacht bey dem Actenmäßigen Bericht N. 109. befin-  
den, unter denen jedoch einige Gesellschaften sind, die kein eigentliches  
Amt ausmachen, oder auch nach der Zeit ausgegangen sind.

## §. 10.

Der Rath übergab seine erforderliche berichtliche Vernehmlassung un-  
term 15ten Mart. 1763. Er war weit entfernt, die gebetene rechtliche  
Untersuchung der, für die gemeine Bürgerschaft nachtheilig eingerichteten  
Verfassung der Hundertmänner zu bewilligen. Er suchte vielmehr zu  
behaupten, daß die Aemter, Gewerke und Zünfte, zu welchen auch die an-  
sehnliche Schiffer-Gesellschaft gerechnet wird, und zu welchen noch in die-  
sem Jahrhundert, alle Gewandschneider, Seiden- und Gewürz-Krämer  
gehörten, kurz alles, was zur gemeinen Bürgerschaft in Rostock gehöret,  
gar kein Recht zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Handlun-  
gen, oder, wie er sich wörtlich ausdrückt, kein Recht hätte,

„sich zu versammeln, um sich gegen alle Kränkung in Sicherheit  
„zu stellen, über gemeinschaftliche Rechte zu rathschlagen, und  
„Schlüsse zu machen.

„Was Supplicanten dem entgegen aus ältern Acten vorgebracht hätten,  
„gehörte nicht zur Stadt-Verfassung, sondern zur Verwirrung der or-  
„dentlichen Stadt-Verfassung. Die sonstige Befugniß der gemeinen  
„Bürgerschaft wäre seit dem Erbvertrage von 1584. geändert.

„als bey dessen Errichtung Hundertmänner aus der Bürgerschaft, be-  
„vollmächtiget, erwählt und bestättiget worden wären, so in jetzigen  
„und andern künftiglich vorkommenden Stadt-Sachen vor und vor  
„mit dem Rath schliessen sollten. Diese Constituirung der Hundert-  
„männer wäre nachhin im Jahr 1670. durch eine zwischen dem Rath  
„und





„und den Hundertmännern verglichene Ordnung noch weiter reguli-  
 „ret und bestättiget. Nach dieser Verfassung überlegte und schloffe  
 „in allen wichtigen Stadt-Angelegenheiten der Rath mit den Hun-  
 „dertmännern, als einem Corpore repräsentativo der ganzen Gemeine  
 „und diesen Rath und Bürger-Schlüssen müßten alle Bürger und  
 „Einwohner ohne Sperrung Folge leisten, hätten auch nicht die Befug-  
 „niß, dagegen Vorstellung zu thun; wie denn der Rath und Hundert-  
 „männer nicht schuldig wären, von ihrem Betragen bey dem Regiment der  
 „Stadt, und von dem, was sie für Recht und der Stadt nützlich ange-  
 „nommen hätten, der Gemeine Red und Antwort zu geben.

Er schloß diese Vorstellung nicht mit einer unterthänigsten Bitte, sondern  
 mit Eröffnung seiner Entschliessung, wornach Sr. Herzogl. Durchl. Sich  
 zu richten wissen würden. Sie war den vorstehenden Grundsätzen ge-  
 mäß, und lautete wörtlich:

„Wir zweifeln keineswegen, Ew. Herzogl. Durchl. werden gerecht-  
 „test geruhen, Supplicantibus ungesäumt anzubefehlen, von ihren  
 „unrechtmäßigen Versammlungen und unerlaubter Ernennung  
 „von Aeltesten und Deputirten abzustehen, und uns den schuldigen  
 „Gehorsam zu erweisen, wie wir denn Kraft der zustehenden Jurisdic-  
 „tion nicht länger werden Anstand nehmen können, gegen solche Kundba-  
 „re Störer der öffentlichen Ruhe und gegen die Stader-Verfassung auffäzi-  
 „ge Bürger, wovon ihre Vorstellung die merklichste Probe giebt, und  
 „allen denjenigen, welche ihnen bey ihrem bösen Vornehmen  
 „mit Rath und That an die Hand gehen, den Rechten nach zu  
 „verfahren, und weitem Fortgang solches Unwesens mit Nachdruck vor-  
 „zubeugen, besonders aber die Aeltesten der Aemter, welche der ihnen  
 „bisher erlaubten Freyheit, ihr Amt zusammen zu fordern, so sehr miß-  
 „brauchen, Neuerungen anfangen, und ihrem Eide entgegen, gegen  
 „den Rath und die Stadt heimliche Verbündnisse machen, zur Rechen-  
 „schaft zu fordern. (Eben das. S. 14. u. f. insbesondere S. 19. 20.)

Sr. Herzogl. Durchl. ertheilten darauf dem Rath unterm 6ten April des  
 selben Jahrs, eine sehr glimpfliche Bedeutung über die vermeynte Un-  
 rechtmäßigkeit der Bürgerschaftlichen Zusammenkünfte, auf dem Grunde  
 der, einem oder mehren Bürgern oder der ganzen Gemeine in beyden  
 Erb-Verträgen ausdrücklich ertheilten Erlaubniß, gegen den Rath an Sr.  
 Herzogl. Durchl. zu recurriren; der klagenden Bürgerschaft aber ward  
 die berichtliche Vernehmlassung des Rathes zur replicirlichen Handlung  
 communiciret. (Eben das. S. 31. u. f.)

#### S. II.

Von jener glimpflichen Bedeutung appellirte der Rath an das höchst-  
 preisliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht. (Eben das. S. 75. u. f.) aus  
 den vermeynten Gründen, welche er in einer zugleich mit übergebenen  
 anderweitigen Vorstellung vom 14ten May desselben Jahrs, (Eben das.  
 S. 70. u. f.) vorgetragen hatte. Sie hingen mit den hievorigen genau zu-  
 sammen, oder vielmehr, sie lagen schon darin; sie wurden hier nur mehr  
 ausgedruckt, und enthielten, die Hauptsache betreffend, wörtlich fol-  
 gendes:

„Die Recurrenten hätten nicht den geringsten Grund, über die  
 „Regiments-Verfassung und allgemeine Stadt-Angelegenheiten zu  
 „berath-



berathschlagen. Die Hundert-Bürger hätten allein das Recht, Namens der ganzen Gemeine mit dem Rath in öffentlichen Sachen zu rathschlagen, zu schliessen, und etwanige Beschwerden der Bürgerschaft ihm vorzutragen. Bey diesen Hundert-Bürgern, als Repräsentanten der ganzen Gemeine, fünde dasselbe alleine eine Anwendung, was in den Erb-Verträgen bey Gelegenheit einiger Mißverständnisse zwischen dem Rath und der Gemeine verglichen worden, der Rath folgte diesem Vergleich, und würde den Hundert-Bürgern zu Güte und Recht vor dem Durchl. Landes-Fürsten schuldigst folgen, wenn die etwanigen Mißverständnisse unter ihnen selbst nicht verglichen werden könnten. Mit den übrigen Bürgern hätte es eine ganz andere Bewandniß. Sie gingen nicht zu Rathshäuser, und es könnten demnach zwischen dem Rath und ihnen keine Irrungen und Mißverständnisse, in öffentlichen Angelegenheiten, entstehen; sie hätten keine Befugniß darüber zu deliberiren, und darüber zusammen zu kommen. Es wäre ein wahrer Eingriff in die wohlhergebrachte Stadt-Verfassung, und die Rechte der Hundert-Bürger, welchen die ganze Gemeine die Macht einmal gegeben hätte, zu ewigen Zeiten Statt ihrer mit dem Rath zu handeln und zu schliessen, auch versprochen, solchen Rath- und Bürgerschlossen Folge zu leisten. (Eben das. S. 71.)

## §. 12.

Ehe noch diese Appellation an das höchstpreisl. Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht intimiret ward, oder eigentlich, noch ehe die oben §. 10 erwähnte gerichtliche Vernehmlassung des Rathes zu den Acten kam, übergab die klagende Bürgerschaft unterm 14ten Jan. 1763. eine besondere, jedoch ganz im allgemeinen abgefaßte Anzeige von den, während der Kriegs-Erpressungen, durch Veranstellung des Rathes erlittenen Drangsalen, ungleichen von den vorhandenen allergrößten Mängeln im Justiz- und Policcy-Wesen, auch der Verwaltung der Einkünfte der Stadt und der piorum Corporum, Beeinträchtigung der Aemter gegen ihre Rollen, u. s. w. und baten, nach eingegangenen Bericht des Rathes solcherhalb eine Erbvertragsmäßige Local-Untersuchung anzuordnen. Allein diese Anzeige blieb ohne Decret. (Eb. das. S. 12. u. f.)

## §. 13.

Gedachter Anzeige folgten bald noch mehre Beschwerden, theils über die von dem Rath gesuchte Intimidirung der klagenden Bürgerschaft durch angemachte Inquisitionen, wer an dem Recurse Theil nähme, welche Inquisitions-Anstellung der Rath selbst schon berichtlich eingestanden hatte; (Ebendaf. S. 21. und S. 34) theils über die Verhезung der Geistlichkeit, gegen den Recurs zu predigen; (Eben das. S. 32. 36. u. f.) theils über die unerhörte aus der gerichtlichen Vernehmlassung des Rathes, hervorleuchtende Absicht, die gemeine Bürgerschaft zu Knechten und Selaven der Hundertmänner zu machen, wobey abermal auf die Anordnung der Landesherrlichen Erbvertragsmäßigen Commission angetragen ward. (Eben das. S. 55. u. f.) Alle diese Vorstellungen kamen vor der eingewandten Appellation zu den Acten.

## §. 14.



## §. 14.

Nach der eingewandten Appellation wiederholte die klagende Bürgerschaft ihr Ansuchen um Erkennung einer Landesherrlichen Commission, und ihrem Gesuch ward unterm 24sten Oct. 1763. endlich gewillfahret. (Eben das. S. 75. u. f.)

## §. 15.

Unterm 25sten desselben Monats beschwerte sich die klagende Bürgerschaft über ein neues vom Rath erlassenes, für die gemeine, ohnehin schon ausgemergelte, Bürgerschaft sehr nachtheiliges Steuer-Edict, und erhielt darauf unterm 27sten desselben Monats ein erneuertes Verbot an den Rath. (Eben das. S. 72. u. f.) Da nun immittelst die ernannten Landesherrlichen Commissarii ihre Denunciations-Schreiben fast zu eben der Zeit, nämlich respective unterm 3ten, 4ten und 5ten Novemb. erließen: (Eben das. S. 101.) So appellirte der Rath so wohl von jenem Rescript, als der erkannten Landesherrlichen Commission ad causam, mithin aus eben den vorerzählten vermeynten Gründen, weil nämlich angeblich: deducirter Massen die klagenden Bürger diejenigen nicht wären, welchen der Erbvertragsmäßige Recurs an den Landes-Herrn zustünde, sondern ihnen vielmehr obläge, den Schlüssen des Raths und der Hundertmänner Folge zu leisten, bis ein anders bey dem höchstpreislichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ausgemacht worden,

„als welche Untersuchung jetzo allein dem hochpreislichen Reichs-Cammer-Gericht gehörte, wo diese Sachen jetzo rechtshängig wären. (Eben das. S. 90. u. f.)

Man übergehet die übrigen von der klagenden Bürgerschaft bis zur wirklichen Eröffnung der Landesherrlichen Commission geführte Beschwerden, wegen der öffentlichen Unsicherheit ihrer selbst, ihres Sachwalters, und ihres, so gar schon ins Gefängniß geworfenen, Nemter-Boten, und beziehet sich solcherhalben auf mehrgedachte Anlage S. 81. u. f. bis 90. und weiter S. 94. bis 99. Der, dieser 1sten Abtheilung der vollständigen Sammlung angehängte, an das höchstpreisliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erstattete Bericht der Herzogl. Mecklenb. Regierung behandelt die Frage:

von der angeblichen Gewalt der Hundertmänner, mit dem Rath Schlüsse zu machen, gegen welche der übrigen Bürgerschaft keine Vorstellung und kein Recurs, der Landes-Herrschaft aber keine Erkennung einer Untersuchungs-Commission frey stünde?

auf welche Frage, selbst nach den Rätlichen Ausführungen, und vermöge seiner Appellationis ad causam alles ankam, so ausführlich, als es der damalige Stand der Akten zuließ, weshalb man sich lediglich darauf beziehet.

## §. 16.

Die Landesherrliche Commission ward den 2ten Dec. 1763. in Rostock eröffnet. Der Rath erschien weder schriftlich noch persönlich bey derselben. Die Hundertmänner aber ließen Protestationes gegen den Recurs und die Landesherrliche Commission, respective den Vier Gewerken und Consorten, der Landesherrlichen Commission, und der Herzogl. Regierung



gierung insinuiren. Sie kamen alle darinn überein, daß sie die von dem Rath ihrenthalben vorgebrachte Grundsätze wörtlich wiederholten. In der bey Herzogl. Regierung unterm 12. Dec. 1763. übergebenen Vorstellung sagten sie:

„Wir können uns wegen unsers dabey eintretenden grossen Interesse „um so weniger nicht beruhigen, als solches Unternehmen, die seit „undenklichen Jahren durch Pacta mit dem Rath und der Gemeine „bestgesetzte Stadt-Verfassung, Kraft dessen denen Hundert-Bürgern „allein die Befugniß zustehet, in wichtigen und allgemeinen Stadt-An- „gelegenheiten Namens der ganzen Gemeine mit dem Rath zu handeln „und zu schliessen, gänzlich umzukehren abgehet.

Auf dem Grunde dieses ihres bey der Sache eintretenden grossen Interesse „baten sie, der von dem Rath eingewandten Appellation ihren freyen „Lauf zu lassen. (Anl. M.)

Anl. M.

Zur Unterstützung dieser von dem Rath ergriffenen Appellationen schickte der Rath den Rathsverwandten D. Burchard nach Wezlar, und die Hundertmänner ließen ihm aus ihrem Mittel den Brauer Engelbrecht und den damaligen Aeltesten des Buchbinder-Amtes, Johann Benjamin Ladewig, (der nachhin durch eine auswärtig gesprochenen Urtheil, wegen der, zwar Namens des Buchbinder-Amtes, aber ohne dessen Wissen und Willen dem D. Wiesen gegen die klagende Bürgerschaft unter dem Amtes-Siegel ertheilten Vollmacht, seiner Altermannschaft entsetzt, und in 100 Rthlr. Strafe, auch in alle dem Buchbinder-Amte verursachte Kosten vertheilt worden,) als Deputirte der Hundertmänner nachfolgen. (Anl. N.)

Anl. N.

„pro Mandato de abstinendo ab illicitis conventiculis, neque via „facti arrogandi sibi partem coimperii civici, formæ & tranquill- „tati Reipublicæ contrariam sine clausula una cum mandato de „non contraveniendo pactis & conventionibus Majorum, aut fo- „vendo hisce contrarios Recursus neque protegendos cives seditio- „sos & impediendo Magistratum Rostochiensis, quo minus juris- „dictione atque mero Imperio ad conservandam civitatis tranquilli- „tatem utatur cet. cet.

ein ander Decret, als das nachfolgende vom 17ten Febr. 1764. erwirken; „Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mögen Supplicantens Prin- „cipales ihre dahier zu frühzeitig vorgebrachte Gravamina in ein- „so andern Punct bey der Herzogl. niedergesetzten Commission be- „hörig vorstellen, und nach der Sachen nothdürftigen Verhand- „lung, sowohl die Legitimation derer klagenden Bürgeren, als „ihre sonstige Haupt-Klage-Puncten belangend, die Landes-Fürstl. „Final-Resolution darauf abwarten, alsdann denenselben, falls „sie sich dadurch gravirt vermeynen sollten, den weitem Recurs an „dieses Kayserl. Cammer-Gericht zu nehmen ohnbenom- „men, sondern vorbehalten bleibet zc. zc.

(Anl. B. der Herzogl. vorläufigen allerunterthänigsten Vorstreckung vom 5ten May 1766.)



## §. 17.

Man übergehet das übrige Benehmen des Rathes und der Hundertmänner gegen die Landesherrliche Commission, wodurch sie verschiedene ernstliche Landesherrliche Maßnahmen veranlasseten, wovon sie <sup>Anl. O.</sup> zwar und nunmehr die Hundertmänner mit, jedoch besonders, (Anl. O.) an das höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht appellirten, jedoch nichts als respective unterm 30ten April, und 7ten Jul. 1764. abermalige abschlägige Antwort erhielten, und zwar zuletzt mit dem Anfügen: „Daß sie den Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtlichen ergangenen „Verordnungen und ihrer Obrigkeit ohne fernere dergleichen Aufzüge schuldi- „gen Gehorsam zu leisten, alles Ernstes und mit der Verwarnung ange- „wiesen würden, daß ansonsten mit schärferer Abndung wider sie verfahren „werden sollte.“ (Anl. C. & E. der Herzogl. vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung vom 5ten May 1766.) Jedoch so merkwürdig diese Geschichte auch an sich und nach allen ihren Umständen ist: So begnüget man sich doch gegenwärtig bloß mit der Verasterfolgung des jetzigen eigentlichen Vorwurfs.

## §. 18.

Ungeachtet der, von dem Rath und den Hundertmännern, respective ergriffenen und beygetretenen Appellationen, entschloß sich dennoch jener, noch vor Eingang des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Decreti (§. 16.) aus leicht zu errathenden Bewegungs-Gründen, sich auf die bürgerchaftlichen Beschwerden einzulassen. Der erste Theil derselben ward den 7ten Febr. 1764. übergeben, und der Rath übergab seine Antwort auf die sechs ersten Beschwerden, den 25ten ejusd. Die erste Beschwerde war dieselbige, worüber bisher ganz alleine gehandelt, und darenthalben er mit Beytritt der Hundertmänner an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht appelliret hatte, nämlich die Verfassung der Hundertmänner betreffend, dem der Punct wegen Bestellung eines Bürger-Syndici beygefüget ward. Das Gravamen ward von beyden Seiten mit der größten Weitläufigkeit bis zur Quadruplic, welche den 3ten Dec. 1764. übergeben ward, ausgeführt, und die Verhandlung, so wie die über alle übrige Bürgerchaftliche Beschwerden, durch den Druck Männiglichen bekannt gemacht. (Anl. F. eben das.)

## §. 19.

Gewisse Umstände bewogen den Rath, nachdem die letzten Verhandlungen übergeben waren, das ist, mit dem Schlusse gedachten Jahres, Sr. Herzogl. Durchl. unterthänigst dahin anzutreten, daß Höchstdieselben geruhen mögten, Ihre höchstverordneten Commission den gnädigsten Auftrag zum Versuch eines gütlichen Auskommens so wohl der, zwischen der klagenden Bürgerchaft und dem Rath bisher ventilirten, als auch der zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und dem Rath in ordentlichem Rechts-gange bey dem höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht befangenen, dormalen aber gänzlich ruhenden Irrungen und Streitigkeiten zu machen. Sr. Herzogl. Durchl. geruheten, diesem Gesuch in Ansehung jener Streitigkeiten gnädigste Gewährung wiederfahren, in Ansehung dieser aber dem Rath eröffnen zu lassen, daß an deren gütliche Behandlung nicht eher



eher zu gedenken wäre, bis jene ihre gütliche oder rechtliche Endschaft erhalten hätten. (Anl. P. Q. R.) Anl. P. Q. R.

## §. 20.

Solchemnach schritte die Herzogl. Commission den 9ten Febr. 1765. zur Eröffnung der Vergleichs-Unterhandlungen, mit allen ersinnlichen Ermahnungen und Aufmunterungen, einem so heilsamen Werk von allen Seiten die Hände zu bieten. (Anl. S.) Es wurden in einigen Sessionen Anl. S. einige an sich beträchtliche, zu den besondern Bürgerchaftlichen Beschwerden aber nicht gehörige, Dinge hingelegt, und darauf wurden den 30sten März 1765. die Vergleichs-Handlungen über die 1ste Bürgerchaftliche Beschwerde mit erneuerten beweglichen Ermahnungen angefangen. Die Herzogl. Commissarii thaten keine Vorschläge. Sie forderten beyde Theile auf, selber zweckdienliche Vorschläge zu thun, da dies eine Sache wäre, die hauptsächlich sie selbst und ihre Wohlfahrt beträfe. (Anl. T.) Der Anl. T. Rath zeigte aber vermöge des Commissions-Protocolls vom 25ten April ersagten Jahres, (Anl. V.) Anl. V. schriftlich an, daß Fünf Zusammenkünfte mit den Hundertmännern nicht vermögend gewesen wären, eine andere Erklärung von ihnen heraus zu bringen, als daß es bey ihrer jezigen Einrichtung sein Bewenden haben müßte. Die Herzogl. Commission beschloß also, die Hundertmänner zur weitem Vernehmung und allenfallsigen Bedeutung vor die Commission zu fordern. (gedachte Anl. V.) Und dieses geschah in der Commissarischen Citation, ausdrücklich zu dem Ende:

„Damit Commissio von den vermeynten Gründen, durch welche die Hundertmänner sich zu einer solchergestalt gefaßten Erklärung hätten bewegen lassen können, näher, als es aus der Anzeige des Raths möglich wäre, unterrichtet werde.

(Anl. W. und derselben Neben-Anl. N. XXXVIII.)

Anl. W.  
cum adj.

## §. 21.

Vier und siebenzig von ihnen erschienen den 17ten Jun. 1765. vor der Herzogl. Commission, wobey zu merken, daß die mehresten von den Ausgebliebenen zu der klagenden Bürgerchaft gehören. Ihr Syndicus gab zu Protocoll:

„Daß die Hundertmänner Statt der geforderten Darlegung ihrer Gründe, warum sie bey der alten Verfassung zu verbleiben vermeynten, genug zu seyn glaubten, wenn sie die von dem Rath in denen Duplicis und Quadruplicis umständlich deducirten Gründe, warum die in Absicht des Collegii der Hundertmänner nunmehr über Menschen-Gedenken und beynahse seit 200 Jahren eingeführte Verfassung, gegenwärtig inhärrirten, und dieselbe pünktlich anhero repetirten.

Die Herzogl. Commission suchte sie über die Unzulänglichkeit dieser Erklärung, nach den vorliegenden Umständen zu bedeuten, und berahmte einen neuen Terminum. (gedachte Anlange W.)

## §. 22.

Dieser ging den 25ten Jun. 1765. vor sich. Die Hundertmänner erschienen abermal, so wie vorhin in Corpore, und übergaben eine schriftliche



liche Erklärung, die aber wiederum nichts zu einem Vergleich dienliches enthielt. Die Herzogl. Commission machte ihnen aufs neue sehr bewegendere Vorstellungen, um einem gütlichen Auskommen die Hand zu bieten, und berahmte einen dritten Termin. (Anlage X.)

## §. 23.

Die Hundertmänner erschienen an dem angeetzten Tage, nämlich den 11ten Jul. abermal; allein ihre schriftlich übergebene Erklärung trat einem gütlichen Auskommen so wenig näher, als sie vielmehr baten:

„Die bereits ad Grav. I. der Vier Gewerker und Consorten von „E. E. Rath verhandelten und zum Spruch fertig liegenden Acta ad „extraneos Jureconsultos zu Einholung eines Erkenntnisses zu „transmittiren.

Anl. Y. Das sind ihre eigenen Worte (in der Neben-Anlage N. LXI. der Anl. Y.) Die Herzogl. Commission wollte zwar noch einen Weg versuchen, und berahmte dazu einen vierten Terminum; Allein die Hundertmänner verbaten dies. Von Seiten der Commission mußte man es also bey einer nochmaligen fruchtlosen Bedeutung bewenden lassen, und die Sache zum Bericht setzen. (Anl. Z. Aa.)

## §. 24.

Die Commission, da sie die Hundertmänner so wenig zum Vergleiche geneigt fand, war schon entschlossen, die Sache vor der Hand auf die Seite zu legen. Allein, da der Doctor Walter Vincent Wiese, ein Advocat zu Rostock, der sich schon bey der Commission bemerklich gemacht hatte, die klagenden Aemter durch allerhand nicht rühmliche Wege auf die Seite der Hundertmänner zu ziehen suchte, dadurch aber nichts mehr ausrichten konnte, als daß das aus sieben schwachen Personen bestehende Gewerk der Tuchmacher, und das Gewerk der Schmiede, wiewohl mit grossem Widerspruch einiger andern dieses Gewerks, einige Unzufriedenheit über den gemeinschaftlichen Sachwalter der klagenden Aemter bezeugten, jedoch so wenig auf die Seite der Hundertmänner zu treten gemeynet waren, daß sie vielmehr einen eigenen Sachwalter annahmen, mithin es weder mit dem Rath und den Hundertmännern, noch mit den klagenden Aemtern hielten, sondern eine eigene dritte Parthey ausmachten: So konnte die Herzogliche Commission ihren Vorsatz nicht vollführen, ohne zu besorgen, daß der Spaltungen, Trennungen und Uneinigkeiten noch mehr werden mögten. Sie versuchte gleichwohl, ehe sie zu der unterthänigsten Berichts-Erstattung an Sr. Herzogl. Durchl. fortschritt, noch ein Mittel, einen Vergleich zu stiften. Sie legte den streitenden Theilen einen Vergleichs-Plan vor, bey welchem die ganze Geschichte, und die Befugnisse der Hundertmänner nach den Acten und den Erb-Verträgen zum Grunde geleyet, die Entscheidungs-Gründe hinzugefüget, und die dagegen in den Acten vorgetragene Gründe geprüft wurden; Und sie verstattete beyden Theilen, was sie darauf zu erwiedern hätten, zu den Acten zu bringen. (Anl. Bb. Cc.)

## §. 25.

Anl. Dd. Die Hundertmänner appellirten von dieser bloß commissarischen Verfügung an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht. (Anl. Dd.) Der Rath

Rath hingegen wandte sich mit einer Vorstellung an Se. Herzogl. Durchl. und sandte aus seinem Mittel den Bürgermeister Baleske nach Schwerin. Das Herzogl. Ministerium verabredete daselbst mit ihm, bis auf die Genehmigung des Raths und der Hundertmänner, einige zu seiner vollen Zufriedenheit gereichende Vergleichs-Puncte, worüber sodann auch die klagende Bürgerschaft vor der Commission vernommen werden sollte. Die Hundertmänner aber verwarfen auch diese Vergleichs-Puncte.

## §. 26.

Da nun solchergestalt schlechterdings nichts anders, als eine Landesherrliche Entscheidung übrig blieb: So erfolgte dieselbe unterm Dato vom 7ten März 1766. und ward darauf den 10ten April von der Herzogl. Commission gesamtlichen Theilen publicirt. (Anl. H. der Herzogl. vorläufigen allerunterthänigen Vorstellung)

## §. 27.

Der Rath appellirte von dieser Landesherrlichen Resolution an das höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht. Die Hundertmänner und mit ihnen die Brauer und Kaufleute appellirten auch, aber wie bekannt, nicht, wie der Rath, an das höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht, sondern electione salva an die höchsten Reichs-Gerichte, brachten auch ihre Appellationes nicht an jenes höchste Reichs-Gericht, sondern an diesen höchstpreisl. Reichs-Hofrath.

## §. 28.

Se. Herzogl. Durchl. übergaben gegen die an diesen höchstpreisl. Reichs-Hofrath anmaßlich eingewandte Appellationes die ostgedachte vorläufige allerunterthänigste Vorstellung, welche bloß zur Absicht hatte, diesem höchstpreisl. Reichs-Gericht von der Rechtshängigkeit der vorliegenden Sache bey dem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht, und der in Befolge derselben von dem Rath dahin ergriffenen Appellation, behufiges Licht zu geben.

## §. 29.

Beym dem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht wurden unterm 19ten Julii 1766. plenarii Processus, jedoch nur qua Effectum devolutivum und dergestalt, daß die Herzogl. Commission in weiterer Untersuchung und Entscheidung der übrigen bürgerlichen Gravamina nicht aufgehalten werde, erkannt. (Anlage Ee.)

## §. 30.

Beym diesem höchstpreisl. Reichs-Hofrath aber erfolgten, auch ohne Erforderung eines vorherigen Berichts von Anwalds hohem Principali, unterm 28ten desselben Monats verschiedene Conclusa, und mittelst derselben eine Verwerfung der von Sr. Herzogl. Durchl. angezeigten Rechtshängigkeit der Sache bey dem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht, ferner plenarii Processus, und endlich ein Mandatum attentatorum Cassatorium, revocatorium et inhibitorium.

## §. 31.

Da Se. Herzogl. Durchl. nach Jhro Reichs-Fürstl. und Landesherrlichen Pflicht Sich verbunden glauben, sowohl für die in der allerhöchsten





Kayserl. Wahl-Capitulation, den Reichs-Gesetzen und gemeinen Rechten gegründeten Kraft und Wirkung der Litispandez, als auch zur Verhütung, daß nicht von Jhro Unterthanen an zweyen Reichs-Gerichten über eine und eben dieselbe Sache Prozesse geführet und vielleicht widersprechende Erkännnisse erstritten werden, Jhro Reichsfürstl. Befugnisse bestmöglichst anzuwenden: So haben Höchst dieselben keinen Umgang nehmen können, um die Verabfolgung der Jhroselben per Decreta wirklich communicirter, ungeachtet dessen aber nicht erhaltener Appellationes-Libellen, vor allen Dingen allerunterthänigst ersuchen zu lassen, um sodann dadurch in den Stand gesetzt zu werden, Ewr. Kayserl. Majest. und allerhöchst Dero höchstpreisl. Reichs-Hofrath in einer umständlichen Ausführung den unleugbarsten Beweis darzulegen, daß die Gerechtigkeit dieses höchsten Reichs-Gericht von den anmaßlichen Appellanten durch die unwahresten Geschichts-Erzählungen hintergangen, mithin die vorgedachten Erkännnisse erschnelleset, folglich, wie Sie Sich dessen zu der Gerechtigkeit dieses höchsten Reichs-Gerichts nicht anders versehen, wieder aufzuheben, diejenigen aber, welche derselben gemißbraucher, auf das Scharfste zu bestrafen seyn.

§. 32.

Diese Beschnehlung leuchtet nun auf eine ausnehmende Art aus dem appellantischen Libell hervor. Man findet nicht allein keine Spur in denselben von dem wahren Anfange und dem von daher bis diese Stunde fortwährenden Haupt-Vorwurf der Rostockischen Irrungen, sondern man findet das gerade Gegentheil darinn. Nach der Erzählung des Doct. Wiese hat man an die Hundertmänner grade zuletzt erst gedacht, da in seiner Sprache zu reden, der Hof, oder das Herzogl. Ministerium seine eigentlichen angeblich gehabten Absichten sonst nicht durchsetzen können. Nachdem er eine Erzählung von Dingen, die in dieser Welt vergeblich gesucht werden, vorangeschickt hat, und darinn bis zu der, den 9ten Junii 1764. von dem Magistrat ausgestellten eidlichen Versicherung: daß er künftig sich in Mißkennung seiner Erb-Pflichten nicht weiter finden lassen und dem buchstäblichen Inhalt der Erb-Verträge und sonstigen ihm und der Stadt Rostock von den Durchl. Herzogen zu Mecklenburg huldreichst ertheilten Privilegien genau nachgehen und sich daran unterthänigst begnügen wolle

Vid. Anl. D. der vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung.  
S. 33.

welche Versicherung der D. Wiese einen so schimpflichen, als höchstnachtlichen Revers nennet, gekommen ist: So fährt er fort:

„Inzwischen wurden hiedurch dem Magistrat die Hände aufs äußerste gebunden

(Man stehet aus dieser eigenen Erzählung des D. Wiese, wie der Magistrat sonst seine Hände zu gebrauchen gewohnt gewesen ist.)

„und es blieb nur bloß das Collegium repraesentativum centumvirorum nach, welches bis dahin ruhig und unangefochten geblieben war.

Wovon redete denn der Magistrat in seinem allerersten den vier Gewerfen und übrigen Deputirten der Tausenden unterm 27sten August. 1762. ertheilten

ertheilten Decret? Worüber beschwerte sich diese in ihrer zwothen bey dem Rath übergebenen Vorstellung? Wovon sprach der Magistrat in seinem anderweitten ihnen ertheilten Decret? (oben S. 7.) Worüber nahmen diese ihren Recurs an Se. Herzogl. Durchl. und was war der einzige Inhalt ihres Gesuchs? (S. 9.) Was war der Inhalt der darauf abgegebenen Vernehmlassung des Raths? (S. 10.) Und worauf gründete sich seine darauf ergriffene Appellation an das höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht? (S. 11.) War in allen diesen unverneinbaren, aller Welt geschrieben und gedruckt vor Augen liegenden Vorträgen bey der Theile von etwas anders die Rede, als von den Rechten und Befugnissen der Hundertmänner? Der Magistrat erklärt das, worüber die vier Gewerke und Consorten sich beschweren;

für einen wahren Eingrif in die Rechte der Hundert-Bürger. (S. 11. am Ende.)

Und da die Landesherrliche Commission erkannt ward, da der Magistrat davon *ad Causam* appellirte; (S. 15.) Wer waren diejenigen, die damals austraten und sagten:

Sie könnten wegen ihres dabey eintretenden grossen Interesse sich dabey nicht beruhigen. Den Hundertbürgern stünde allein die Befugniß zu, in wichtigen und allgemeinen Stadt-Angelegenheiten mit dem Rath zu handeln und zu schliessen. Das Gegentheil Lehrte die Stadt-Verfassung um. Sie hätten der Appellation des Raths ihren freyen Lauf zu lassen. (S. 16. und Anl. M.)

Die Rostockschen Hundertbürger waren es, die dies schriftlich von sich kommen ließen. Sie bekennen sich schon unterm 12. Dec. 1763. beunruhiget; so sehr beunruhiget, daß sie zween Deputirten ihres Mittels nach Weklar schicken, um die Appellation des Raths zu unterstützen, und, da sie finden, daß dieses keine Wirkung hat, sich zum Vergleich geneigt zu erklären, (Ebendas. Anl. N.) so beunruhiget, daß sie von dieser Zeit an selbst an das höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht zu appelliren anfangen. (Ebendas. Anl. O.) Gleichwohl untersteht sich der D. Wiese hier zu erzählen, daß die Hundertmänner noch den 9. Junii 1764. ruhig und unangefochten gewesen wären. Man weiß nicht, ob er Willens sey, alles, was vor den Augen von ganz Mecklenburg, vor Notarien und Zeugen, vor dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, vor der Herzogl. Regierung, vor der Herzogl. Commission, gerichtlich und außgerichtlich geschehen und in Schriften verfasst ist, zu verleugnen? oder ob er behaupten wolle, daß die Hundertmänner, deren Sachwalter er geworden ist, und die erst nach dem 9. Junii 1764. beunruhiget und angefochten seyn sollen, ganz andere Hundertmänner wären, als die sich schon seit der Eröffnung der Herzogl. Commission, das ist den 12ten Dec. 1763. gegen die ganze Welt als beunruhiget und angefochten beklaget haben. Unwaid läßt gern dem D. Wiese die Wahl, ob er zu dergleichen Auswegen seine Zuflucht nehmen, oder es lieber grade zu gestehen wolle, daß er diesem höchstpreisl. Reichs-Gericht diese vorsehlichen Unwahrheiten vorgetragen habe, weil er anderer Gestalt nicht hoffen können, daß er seinen Endzweck erreichen würde. Jetzt, bey diesen vor Augen liegenden Beweisen von dem Hergange der Sache, bleibt keine Einrede gegen die  
 Rechts-



Rechtshängigkeit dieser Sache bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht mehr möglich. Der dürre Buchstab der Acten bezeuget es:

- 1) daß vom Anfange des Streits an, nichts als die Befugnisse der Hundertmänner zur Frage gestanden;
- 2) daß der Magistrat die Herzogl. Aeufferung, was Naken die gemeine Bürgerschaft gemeinschaftliche bürgerliche Rechte und zum Behuf derselben die Freyheit, in gebührender Ruhe und Ordnung zusammen zu kommen, habe und haben müste, seinen Grundlagen von den Gerechtsamen der Hundertmänner nachtheilig gehalten;
- 3) daß er aus dieser Ursache an das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht appelliret;
- 4) daß er aus eben dieser Ursache von der, den vier Gewerken und Consorten weiter eingeräumten Befugniß, den Recurs fortzusetzen und von der Erkennung der Landesherrlichen Untersuchungs-Commission ad Causam appelliret;
- 5) daß die Hundertmänner um diese Appellation gewußt, ihr bengetreten, ihr den freyen Lauf zu gestatten, unterthänigst nachgesucht, und als den Grund dazu ihr bey dieser Sache einschlagendes grosses Interesse angegeben, zum Behuf derselben ihre Deputirte nach Bezlar geschickt, von daher Vergleichs-Anträge gemacht, und in der Folge selbst dahin appelliret.
- 6) Der Rath und die Hundertmänner erscheinen also als Appellanten bey dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, mit der Beschwerde:
 

Daß des Herzogs zu Mecklenburg Durchl. den vier Gewerken und Consorten einen Recurs gestattet, und auf ihre Bitte eine Commission erkannt hätten, welches wider die Rechte der Hundertmänner sey.
- 7) Das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erkennt darinn. Es erkennet die Appellation nicht allein zu frühzeitig, sondern es weist auch die Appellanten dahin an:
 

Sich auf die Haupt-Klage-Puncte der Bürgerschaft einzulassen, die Landes-Fürstliche Final-Resolution darauf abzuwarten, und sodann, wenn sie sich dadurch gravirt erachteten, ihren Recurs an das Kayserl. Cammer-Gericht zu nehmen. (S. 16. am Ende.)

Der erste und bis dahin einzig und allein ventilirte Klage-Punct der Bürgerschaft wegen der anmaßlichen Gewalt der Hundertmänner ist also bey dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht schon seit dem 17. Febr. 1764. rechtshängig, oder die Rechtshängigkeit ist überall ein Uding, eine bloße Idee, die niemals wirklich werden kann. Dieser Klage-Punct ist
- 8) dergestalt rechtshängig, daß auch sogar ausdrücklich das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht schon zum voraus im Fall einer vermeyntlich gravirlichen Landesherrlichen Resolution, als das Forum Appellationis rechtskräftig vestgesetzt ist.

9) Die-



- 9) Dieses rechtskräftige Decret ist noch durch zwey andere, nämlich das vom 30sten April und 7ten Julii 1764. (Anl. C. et E. der vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung) bestätiget. Anwalds hoher Principalis haben weder um die Communication der von dem Rath, oder den Hundertmännern, oder beyden zugleich, bey dem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht seit dem 17. Febr. 1764. übergebenen Vorstellungen ersuchen, noch von dem ersten jener beyden Decreten eine Urkunde erheben lassen, weil sie zu der Zeit keinen Anlaß dazu hatten. Von dem letztern aber ist sie beygebracht. Hierinn werden nicht, wie in dem ersten vom 17. Febr. bloß Bürgermeister und Rath die Appellanten und Supplicanten genannt, sondern hier heißt es:

Namens der Stadt Rostock.

Zum offenbaren Beweise, daß damals schon, und vermuthlich von Zeit der nach dem §. 17. und der Anlage O. ergriffenen Appellation, die Hundertmänner öffentlich mit dem Magistrat vor dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht aufgetreten sind, folglich desto unstreitiger sich auch zu ihrem Theil die in diesem rechtskräftigen Decreto erfolgte Bestätigung des vorigen vom 17. Febr. 1764. gefallen lassen müssen. Jene öffentliche Aufretung bey dem höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht wäre sehr leicht durch die Protocolla extrajudicialia, oder die Exhibita selbst noch weiter darzulegen, wenn nicht das bisher Angeführte schon so viel Beweis bey sich führte, daß es unanständig seyn würde, für ein so eleuchtetes Gericht noch mehren nöthig zu halten. Es fehlet nichts mehr, als

- 10) noch hinzuzusetzen, daß diejenige Beschwerde, über welche die Landesherrliche Resolution ergangen ist, und wovon der Rath an das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; die Hundertmänner aber an diesen höchstpreisl. Reichs-Hofrath appelliret haben, keine andere sey, als welche der Rath der gemeinen Bürgerschaft in seinem Decret vom 27sten August 1762. (§. 7.) auflegte, nämlich die angebliche Gewalt und Rechte der Hundertmänner in Rostock. Die gedruckte Verhandlungen über die bürgerschaftlichen Gravamina, und zwar die Verhandlung über das Gravamen I. (Anl. F. der Herzogl. vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung,) und die gedruckte Landesherrliche den 10ten April 1766. publicirte Resolution vom 7. März (Anlage G. ebendaf.) machen es unverneinbar.

Nur noch ein einziges will Anwald

- 11) corollarii loco hinzusetzen. Gesezt, es könnte jemand glauben, die Appellation der Hundertmänner müßte schlechterdings, oder könnte wenigstens, bey diesem höchstpreisl. Reichs-Hofrath zur Erörterung verbleiben: So müßte

entweder

die Appellation des Rathes von der vorerzagten Landesherrlichen Resolution bey dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zugleich mit erörtert,

2

oder



oder

die ganze Sache müßte von dem höchstpreisl. und Reichs-Cammer-Gericht an den höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hofrath auociret werden.

Daß die Erörterung NB. zwischen dem Rath und der klagenden Bürgerschaft bey dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht rechtshängig sey, solches erkennet und behauptet der Rath schon den 17. Nov. 1763. (oben S. 15. und die daselbst angezogene gedruckte Regierungs-Acten S. 90.) folglich zu einer Zeit, da noch der Bürgermeister Burgmann, der Schwieger-Vater des Doct. Wiese, und die einzige wahre Quelle dieser unglückseligen Irrungen, sein vermeyntes Souverainitäts-Ruder in Rostock führte, und als Rath's-Syndicus alle derzeitige Verhandlungen verfertigte. Der Rath hat es daher bloß in Rücksicht auf sein eigenes Geständniß unmöglich finden müssen, diese Rechtshängigkeit zu verleugnen, und sich mit seiner Appellation anderswohin, als an das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu wenden. Die klagende Bürgerschaft hat daher gegen den Rath ein Recht erhalten, daß ihr Niemand in der Welt nehmen kann. Solchergestalt muß die Sache zwischen dem Rath und der klagenden Bürgerschaft, ganz unstreitig vor dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht verbleiben. Gesezt nun, daß die Hundertmänner, diese Häupter in Rostock, diese Männer, ohne welche der Rath in hochwichtigen Stadt-Sachen nichts vornehmen darf, von alle dem, was damals in Rostock und von dem Rath selbst geschah, unwissender als die Kinder auf den Gassen geblieben wären; von welchem allen doch das gerade Gegentheil und mehr als das, aus den obigen Anlagen M. N. und O. erhellet: So würde ja diese ihre Unwissenheit unmöglich das *Ius quaesitum* der klagenden Bürgerschaft aufheben können. Anwald scheuet sich vor einem so hocheleuchteten Gericht die Folgen von dem Satz vorzulegen, daß einer, der an einem rechtshängigen Proceß Antheil, bisher aber nichts davon gehöret hätte, weil er etwa erst jezo von dem andern Ende der Erde herkömmt, alles was bisher in dem Proceß geschehen wäre, zernichten, und einem, oder andern, oder beyden schon streitenden Theilen vorschreiben könnte, vor welches Gericht sie, bloß weil er es für sich zuträglicher findet, mit ihm wandern sollten. Nicht einmal dem Fisco, vielweniger andern, wird dieses Recht eingeräumet.

Martini in Comm. For. Tit. XV. §. I. n. 34.

Solchemnach würde nun die Frage von den Rechten der Hundertmänner NB. zwischen dem Rath und der klagenden Bürgerschaft vor dem höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer Gericht zur Erörterung und zur Urtheil bleiben, und eben dieselbe Frage würde zwischen den Hundertmännern und der klagenden Bürgerschaft bey diesem höchstpreisl. Reichs-Hofrath zur Erörterung und zur Urtheil kommen müssen. Welche von diesen beyden Urtheil den Vorzug behalten sollte? ist eine Frage, von welcher Anwalds hoher Principalis nur eine einzige Antwort für möglich halten, nämlich die: daß es im Reich, so wie in allen Staaten, wo Gerichte sind, nie zu dem Fall gelassen werden könne, da diese Frage nothwendig entstehen würde. Darf eine solche Antwort mit dem Zeugniß der Rechtslehrer unterstützt werden?

Den



Den andern Theil des obigen Dilemma beantwortet Ew. Kayserl. Majest. nach der Ueberzeugung des ganzen Reichs Allerhöchstdenenselben so heilige, so unverlegliche Wahl Capitulation. Ew. Kayserl. Majest. versprechen darinn allergerechtest:

Art. XVI. §. 7.

Dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen strackten Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder *Processus avociren*, vielweniger über die *Sententias* und *Iudicata Camerae* (oben n. 9. h. §.) von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es sey, cognosciren zu lassen.

Und weiter

ebendas. §. 17.

die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen sollen von da nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges, als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Nur ein Doct. Wiese ist vermögend, in der, in vorstehender Anführung ausgelassenen Stelle dieses §., wobey jedoch die Auslassung bemerkt ist, einen Vorwand zu suchen, denselben unanwendlich zu machen. Die ausgelassenen Worte sind diese:

ingleichen die währender allda rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben Punkte, welche in jene dergestalten, daß sie ohne derer Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen.

Man will geruhig den Wiesischen Beweis erwarten:

Daß das, was er an diesen höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath bringen will, ein blosser Neben-Punkt sey, welcher aus einem derjenigen Haupt-Klage Punkte der Bürgerschaft, in welchen das höchstpreisliche Reichs-Cammer-Gericht seit den 17ten Febr. 1764. seine Jurisdiction fundiret hat, währender alda rechtshängigen Haupt-Sache entsprungen, und welcher in jene dergestalt nicht einschläge, daß er nicht ohne deren Entscheidung erörtert werden könnte.

§. 33.

Hiemit könnte Anwald seine ganze Ausführung schliessen. Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation sowohl in der angeführten Stelle, als in Beyhalt des Art. XV. §. 5. & Art. XIX. §. 6. führet das künftige Erkenntniß dieses höchstpreislichen Reichs-Gerichts schon im Munde; Allein der Doct. Wiese und diejenigen von seinen Principalen, welche von gleicher Denkungs-Art sind, (es würde gewiß vielen von denen, welche jeso unter dem Namen der Hundertmänner begriffen werden, zu nahe geredet seyn, wenn man auch von ihnen dieses sagen wollte,) verdienen in ihrer ganzen Gestalt gezeigt zu werden. Noch wohl niemals ist eine Parthey nur vor einem Nieder-Gericht aufgetreten, welche so viel Muth bewiesen hätte, nicht bloß Dinge zu erdichten, sondern wirkliche Begebenheiten

§

heiten



heiten in ganz gegentheilige Geschichte zu verwandeln. Bloß in diese übertriebene Kühnheit können Anwalds hoher Principalis die Möglichkeit von ihrem glücklichen Erfolge setzen. Dem D. Wiese ist die Wachsamkeit nicht unbekannt geblieben, welche dieses höchstpreislliche Reichs-Gericht heget, die Unterthanen der Reichs-Stände vor Gewalt und Unterdrückung zu schützen. Der D. Wiese hat sich dieser höchstverehrlichen Neigung durch eine Erzählung, bey welcher er, so zu reden, seinen Kopf auf den Fall, wenn sie nicht wahr befunden werden sollte, zum Pfande setzt, und die eben daher einen Schein der Wahrheit annimt, dergestalt zu bemeistern gewußt, daß es ihm geglückt ist, die Kraft Ew. Kayserl. Majest.

Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 6.

zu schwächen und zu erwirken, daß, ungeachtet es hier auf die Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien ankommt, dennoch *Mandata* und *Pro-rectoria* erlassen werden, ehe Anwalds hoher Principalis mit *Dero* Gegen-Nothdurft, die Höchst-Dieselben nun erst nach besonders gesuchter Communication der Appellations-Libellen einbringen können, vernommen sind. Je mehr Anwalds hoher Principalis Ihre ausnehmende Achtung gegen dieses höchstpreislliche Reichs-Gericht dadurch zu Tage geleet haben, daß Sie Sich der von Ew. Kayserl. Majest. an dem angezogenen Ort. §. 7. Höchst-Ihroselben, so wie allen Reichs-Ständen, auf einen solchen Fall ertheilten Erlaubniß:

solchen *Mandatis* keine *Parition* zu leisten,

nicht bedienet, sondern Ihre Commission sogleich auf die erste, Ihroselben geschene Bekanntmachung der ausgefallenen Erkenntnisse, und also noch vor der förmlichen Insinuation derselben, den Befehl haben zugehen lassen, bis auf Ihre Verordnung, mit weiterm Verfahren, was diesen Punkt betrifft, einzuhalten: desto mehr schmeicheln Anwalds hoher Principalis Sich mit der zuversichtlichen Hofnung, daß dieses höchstpreislliche Reichs-Gericht seinen gerechten Unwillen über die seiner vorgedachten Gerechtigkeits-Liebe von dem D. Wiese und seinem Anhang wiederfahrne Beleidigung auf eine, für sie fühlbare, und andern dergleichen bössartigen Unterthanen zum warnenden Exempel dienende Weise zu erkennen geben werde. Anwald zweifelt nicht, daß dieser, Ew. Kayserl. Majest. preiswürdigstem Eifer für die Handhabung der Gerechtigkeit, gemässer Unwille bey diesem höchstpreisllichen Reichs-Gericht von selbst entstehen müsse, wenn Es Sich die Mühe nimt, die folgende Beantwortung des Appellations-Libells nur mit einiger Aufmerksamkeit durchzugehen.

§. 34.

Der Anfang des gedachten Appellations-Libells ist wörtlich dieser:

„Von Ew. Kayserl. Majest. höchstseeligen Vorfahren allergnädigsten  
„Verleihungen, Bestättigungen, und allgeredtesten *Iudicatis*  
„genießet die Stadt Rostock im Mecklenburgischen ganz besondere  
„Vorzüge, Freyheiten und Gerechtigkeiten.

Dieser Anfang ist keiner andern, als einer Kayserl. freyen Stadt angemessen, die mit den Herzogl. Mecklenb. Landen keine andere, als eine geographische Verwandtschaft hat.

§. 35.



## §. 35.

Gleichwohl ist diese Stadt Rostock eben dieselbe, von welcher Appellanten in ihrer Anlage N. I. den wahren Abdruck der Stadt-Privilegien beybringen. Alle diese Privilegien sind von den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg verliehen; das einzige S. 73. ausgenommen, welches die Durchlauchtigsten Herzöge zu Mecklenburg nicht mehr und nicht weniger antrifft, als die übrigen Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs. Es ist eben die Stadt Rostock, welche in dem Erb-Vertrage vom Jahr 1573. der in der gedachten Appellantischen Anlage S. 96. u. f. enthalten und von diesseitigem Anwald oben §. 1. sub Lit. K. besonders beygelegt ist, bekennet:

Daß sie von den Durchl. Herzogen zu Mecklenburg erbauet, und vor allen andern Städten dieses Landes hoch erhoben, begabet und begnadet worden.

Es ist eben dieselbe Stadt, welche die oben §. 2. aus dem gedachten Erb-Vertrage wörtlich angeführten, von Ew. Kayserl. Majest. höchstseligsten Vorfahren glorwürdigsten Gedächtnisses bestätigten Er- und Bekännnisse und eidlichen Gelübde für sich und ihre Nachkömmlinge abgelegt hat. Eben diese Nachkömmlinge, für welche die gedachten eidlichen Gelübde der Unterthänigkeit, des schuldigen Gehorsams, der thätigen Anerkennung der in den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg von Gott geordneten Obrigkeit, von ihren Vorfahren geschehen, und von welchen eben diese Gelübde in ihren geleisteten Bürger- und Erbhuldigungs-Eiden wiederholet sind, eben diese Nachkömmlinge sind diejenigen, welche dermalen vor Ew. Kayserl. Majest. und diesem höchstpreisl. Reichs-Gerichte auftreten, ihren Durchlauchtigsten Landesherren, ihren Erb-Fürsten, ihre von Gott geordnete Obrigkeit, Ihroselben Landesfürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit, die von den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg geschehene Erbauung, Begabungen und Begnadungen der Stadt Rostock, dieser Ihroselben eigenthümlich zuständigen Stadt verleugnen, und sie für eine Kayserl. bloß im Mecklenburgischen belegene freye Stadt erklären. Kann Ew. Kayserl. Majest. Reichskündigen höchstverehrlichen Gerechtigkeit ein mißfälligerer Vortrag gemacht werden, als dieser? Die Absicht desselben, welche bloß nach der Denkart des Appellantischen Schriftstellers und einiger seiner Principalschaft modelliret ist, ist von einer solchen Beschaffenheit, daß Anwald sie nicht einmal ausdrucken mag. Wenn jener im geringsten von sich auszugehen im Stande gewesen wäre: So würde er sich entsehen haben, gegen Ew. Kayserl. Majest. dergleichen Dinge zu äußern, da er sich zu gleicher Zeit bemühet findet, Ew. Kayserl. Majest. Urkunden vorzulegen, durch welche die ersten Worte seiner Schrift für Rebellion und Meineid erkläret werden.

## §. 36.

Auf diesen Eingang folget eine allgemeine Rückerinnerung an den Schutz, welchen Sr. Römisch Kayserl. Majest. Carl des VI. glorwürdigsten Andenkens, der Stadt Rostock in den Jahren 1713. bis 1719. haben wiederfahren lassen. Es wird dabey insbesondere auf das Kayserl. Man-





datum vom 9ten Mart. 1715. so weit es der Appellantische Schriftsteller seiner Absicht vortheilhaft findet, Bezug gemacht; Und darauf setzt er hinzu:

„Unangesehen dieses rechtskräftigen Judicati und grade gegen alle  
 „Verträge, Kayserl. Verleihungen und Bestättigungen, suchet das  
 „jetzige Herzogl. Ministerium von neuen den größten Theil der Ro-  
 „stockschen Freyheiten und Gerechtigkeiten übern Haufen zu wer-  
 „fen, und einen gänzlichen Umsturz der dortigen wohlhergebracht-  
 „ten freyen Regiments-Form zu bewirken. Die Gelegenheit dazu  
 „ist fast dieselbige, welche unter des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs  
 „Carl Leopolds Regierung hervorgesücht wurde.

## §. 37.

Von den Begebenheiten mit der Mecklenburgischen Ritterschaft und der Stadt Rostock in den vorbenannten Jahren von 1713. bis 1719. ist von gedachter Ritterschaft und der Stadt Rostock die schon oben §. 6. angezogene sehr bekannte, in verschiedenen Alphabeten bestehende Schrift unter dem Titel:

höchstgemüthigster historischer Actenmäßiger Bericht ꝛc. gedruckt im Jahr 1719.

herausgekommen. Das unpartheyische Publicum mag gegen verschiedenes in dieser Druckschrift enthaltenes einzuwenden haben, was es will: So können von Seiten der Ritterschaft und der Stadt Rostock keine dergleichen Einwürfe erwartet werden, da diese Schrift ihr eigen Werk ist. In diesem Betracht ist es eben so gut, als wenn das Nachfolgende wörtlich in dem Appellantischen Libell stünde, da es der Augenschein giebet, daß es getreulich aus dem Actenmäßigen Bericht gezogen worden. Nach demselben nun ward Landesherrlicher Seits gleich anfangs der erste Schluß gefaßt,

## 1.) Die Accise

(Cap. I. §. 4. 5. p. 5.)

2.) Das *Ius Praesidii*

(Ebendaf. §. 4.)

## 3.) Die hohe Jagd

(Ebendaf. §. 6.)

von der Stadt zu erhalten, und alle drey Rechte zu einem Eigenthum des Durchl. Landesherrn zu machen.

Die Mittel, zu diesem dreyfachen Zweck zu gelangen, waren

a) Versprechungen und Ueberredungen unter der Hand. (Ebendaf. §. 4.)  
 Da diese nichts ausrichteten, ward

b) die Stadt mit Garnison belegt, und solche verstärkt. (Ebendaf.)

c) Die gemeine Bürgerschaft ward ohne den Rath, bey Verlust ihrer Privilegien, vorgeladen, um die ihnen kund zu machende Propositionen anzuhören. (Ebendaf. §. 5. p. 7.)

d) Sie ward, da sie sich nicht willig bezeigte, mit neuen Auflagen auf den Jahrmärkten beschweret. (Ebendaf. §. 6. p. 7.)

e) Die

e) Die Accise-Bude und die Accise wurden in Besitz genommen. (Ebendaf. Cap. II. §. 5. p. 17.)

f) Nicht auf Klage, sondern auf Denunciation eines Bürgers und des Herzogl. Postmeisters, der ehemals Bürger in Rostock gewesen war, ward ex officio ein Inquisitions-Proceß wider Rath und Bürgerschaft wegen einer ohne Landesherrliche Concession angeordneten Verhöhung, der Accise, mithin wegen eines gegen die Landesherrschaft begangenen Verbrechens, und also wider den Erb-Vertrag vom Jahr 1573. §. wenn sich ein Fall zc. angestellet. (Ebendaf. §. 8. 9. it. Cap. III.) Dem zufolge wurden

g) verschiedene des Raths arretiret. (Ebendaf. Cap. III. §. I.) Dagegen ward

h) ein Fürstl. Directorium aus zween Fürstl. Rätthen niedergesetz, und das Regiment der Stadt ihnen anvertrauet. (Ebendaf. §. 3. 4.) Inmittelst aber

i) die arretirten Raths-Glieder nach Schwerin auf das Fürstl. Schloß gebracht. (Ebendaf. §. 2.) Und da

k) die zurückgebliebenen Raths-Glieder von diesem Verfahren an Sr. Kayserl. Majest. appellirten, selbige wegen Verletzung des Allerhöchsten Kayserl. Privilegii de non appellando, weil nämlich in einer Criminal-Sache appelliret worden, in eine, fast eine Million betragende Strafe verurtheilet, auch darauf die Execution vollzogen, mithin dieser fiscalische Proceß in einer Zeit von 10 Tagen angefangen, vollendet und exequiret. (Ebendaf. §. 5. 6. 9.) Endlich ward

l) um die Erzählung kurz zu machen, von den Herzogl. Commissarien die Abtretung der Stadt-Accise, des *Iuris Praesidii* und der Jagd deutlich begehret. (Ebendaf. Cap. IV. §. I. p. 34.) Und da

m) diese Abtretung von Seiten der Stadt nicht verwilliget werden wollte, wurden die Raths-Personen und ein Theil der Hundertmänner mit den härtesten Arrest-Mißhandlungen ihrer Personen, ohne Unterschied des Alters und sonstiger Schwachheiten, gefänglicher Beführung von einem Ort zum andern, Besitznehmung der Stadt-Dörfer, Geld-Strafen und dergleichen, so lange gequälet, bis sie sich zu dem verlangten Vergleich über Abtretung der Stadt-Accise, des *Iuris Praesidii* und der Jagd herausliessen. (Ebendaf. und §. 2. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19.) Dieser Vergleich ward auch endlich

n) von den zu Schwerin arretirt gewesenen Raths-Personen und Hundertmännern unterm 21sten Aug. 1715. geschlossen, und darinn Sr. Herzogl. Durchl. das *Ius Praesidii*, die hohe und niedere Jagd und die Accise abgetreten. (Ebendaf. §. 21.) Allein dieser Vergleich war

o) nach dem, in dieser Druckschrift öffentlich abgelegten Zeugniß der Ritterschaft und der Stadt Rostock, nicht nur, weil noch über die Hälfte der Hundertmänner sich in Rostock befand, sondern auch, weil die vier Gewerk-Siegel nicht bey der Hand waren, auch der vier Gewerke und gemeiner Bürgerschaft Einwilligung noch fehlte, in forma unrichtig, unverbindlich, und an und vor sich null und nichtig. (Ebendaf. §. 20.) Wie dann

8

p) nicht



p) nicht nur ersagter Rest der Hundertmänner, sondern auch gesamte Aeltesten der vier Gewerke, Aemter und Zünfte der Stadt gegen diesen Vergleich protestirten, (Ebendas. S. 22. imgleichen die Beylagen N. 109. 110. III. &c. Man sehe oben S. 6.) welches so gar

q) des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. zu thun nöthig fanden. (Ebendas. S. 23.)

Das war der damalige Fall, welchem der gegenwärtige gleich seyn soll.

S. 38.

Es ist unbegreiflich, wie die Appellanten, oder ihr Schriftsteller, sich es haben einfallen lassen können, zwei Geschichte mit einander in Vergleichung zu stellen, von welcher die eine grade der Antipode der andern ist.

In dieser ältern Geschichte machen, nach der Erzählung des Actenmäßigen Berichts, der damalige Durchl. Landes-Fürst, oder die damalige Regierung den Anfang der ganzen Sache, und sind bis zum Ende aus die handelnden Haupt-Personen. Die NB. ganze Stadt ist in einem bloß leidenden Zustande. Die Erlangung dreier wichtigen Gerechtsame der Stadt ist die Absicht der Regierung; die härteste Behandlung der ganzen Stadt sind die Mittel, die Absicht zu erreichen, und die ganze Stadt von dem ersten bis zum letzten wird die Gegenparthey höchstgedachten Fürstens gerichtlich und außgerichtlich. Alles, was von Untersuchung und Erörterung wahrgenommen wird, bestehet in einer wider den Buchstab des Erb-Vertrags ex officio angestellten Inquisition, und einem aus dieser unrichtmäßigen Inquisition entstandenen, in 10 Tagen angefangenen, vollendeten und bis zur wirklichen Execution getriebenen fiscalischen Proceß.

In dem Anfange jener jüngern Geschichte (oben S. 1. bis 26.) ist von dem Landes-Fürsten nichts zu vernehmen. Ein Theil der Bürgerschaft beschweret sich über einen andern bey dem Rath. Der Rath, ob er gleich die Beschwerde für gerecht erkennet, beschweret selber den klagenden Theil noch weit härter, indem er ihm personam standi in judicio abspricht, seinen Willen, seine Handlungen &c. lediglich dem Willen der Hundertmänner, welche zum größten Theil die Segnere des klagenden Theils sind, unterwirft, und diesen, als Zusammenrottirern, mit der ernstlichen Inquisition bedrohet. Der klagende Theil stellet dem Rath seine neue noch größere Beschwerde über dieses Erkenntniß vor, der Rath aber bestättiget es. Nunmehr erst wendet sich der klagende Theil an den Landes-Fürsten, als ihre beyderseitige von Gott geordnete Obrigkeit, und verlanget nur eine rechtliche Untersuchung seiner Beschwerden vor dem Rath selbst. Sr. Herzogl. Durchl. erfordern eine berichtliche Vernehmlassung des Rathes. Dieser macht die Beschwerde der Bürgerschaft noch deutlicher und gewisser, will sich keiner gerichtlichen Einlassung vor dem Landes-Fürsten, der von Gott geordneten Obrigkeit und dem Erb-Vertragsmäßigen Richter, unterwerfen, sondern appellirt, unter dem Beystande des unter dem Namen der Hundertmänner gemeinschaftliche Sache mit ihm habenden kleinern Theils der Bürgerschaft, mehrmalen an das höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; Dieses weiſet sie in Zeit von einem halben Jahr dreymal, und endlich mit Straf-Ankündigungen, ab, und billiget das ganze Landes-Fürstliche Richterliche Verfahren. Endlich



lich unterwerfen sie sich der Landes-Fürstlichen Richterlichen Untersuchung; jedem Theil werden drey grosse schriftliche Ausführungen über jede Bürger-schaftliche Beschwerde gestattet, und beygebracht. Hierauf wird ein gütlicher Vergleich zwischen den streitenden Theilen durch die Landesherrliche Commissarien auf das mühsamste und mit Verwendung eines ganzen Jahrs versucht; und da ein gütliches Auskommen keinen Platz greifen will: So erfolgt viertelhalb Jahr nach dem ersten Anfange der Irrungen eine Landesherrliche Resolution, die allenthalben nichts, als Ordnung bey dem Stadt-Regiment, Gewisheit und Sicherheit der Rechte des Rathes, des Bürgerausschusses und gemeiner Bürgerschaft, zur Absicht hat. Und noch werden allen Theilen alle gegründete Erinnerungen, um die Neben-Umstände dieses Regulativs für die Stadt noch zuträglicher zu machen, erlaubet. (vid. der Schluß der Herzoglichen Resolution Anl. G. der vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung)

Vom Anfange bis zum Ende dieser Geschichte ist nicht eine Spur eines Landesherrlichen Begehrens, dieses oder jenes von der Stadt zu haben oder zu verlangen, anzutreffen. Ja, da sich nur in der Ferne eine Möglichkeit zeigt, wie diese Einrichtung zum Vortheil des Landesherrn der Stadt schädlich werden könne: So machen Sr. Herzogl. Durchl. in höchstgedachter Resolution ein Grund-Gesetz, wodurch es der Landesherrschaft jetzt und künftig so unmöglich wird, als es bey der jetzigen Einrichtung nicht schwer gewesen seyn sollte, die Stadt heimlich, oder öffentlich an ihren Rechten zu benachtheiligen. Dieses Grund-Gesetz verdienet hier eine wörtliche Einrückung. Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. S. 39. Ihre Resolution die Fälle, wenn die Einwilligung der Hundertmänner nothwendig sey, bestimmet und unter dieselben Lit. d & e auch diejenigen gesetzt hatten:

„Wann mit Sr. Herzogl. Durchl. oder Ihren Nachfolgern an der Regierung oder den Mit-Ständen Ihre Stadt Rostock, oder mit Privat-Personen Vergleiche zu machen, oder Prozesse auf Kosten der Stadt anzustellen.

So fügen Höchst-dieselben hinzu:

„Was insbesondere die sub d & e erwähnte Punkte betrifft: So begehren Wir für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, im Fall die Sache Uns oder Sie angehe, und darüber in einem Quartier, oder zwischen beyden Quartieren, oder zwischen dem Rath und den Quartieren, Streitigkeiten entstünden, nicht darüber Richter zu seyn, sondern die dissentirenden Theile haben sich über gewisse Schieds-Richter zu vergleichen, oder dafern auch darinn zu keiner Vereinbarung zu gelangen wäre, haben diejenigen, welche mit dem Rath nicht einig sind, sich mit einer gründlichen Protestation bey der Behörde zu melden, der Stadt alle ver-meyntliche Befugnisse vorzubehalten, und von daher das Weitere zu gewärtigen.

Der Rath selbst hat sich gezwungen gesehen, in einer, dieser Landesherrlichen Resolution halber übergebenen unterthänigsten Vorstellung zu bekennen:

Diese Verordnung bewiese Sr. Herzogl. Durchl. höchstverehrliche Gerechtigkeit.



Dieses Zeugniß will mehr sagen, als das allgemeine Zeugniß aller Gerichte in der Welt. Denn dieses könnte erfolgen, und der Rath würde sich dadurch nicht abhalten lassen, das Gegentheil zu behaupten, so lange er nur ein halb scheinbares Wort dagegen zu sagen wüßte.

Haben diese beyde Geschichte Aehnlichkeit mit einander: So ist es bloß in Ansehung des Despotismi, der in beyden wahrgenommen ward, aber mit dem wesentlichen Unterscheide, daß der Despotismus in der ältern Geschichte sich an Seiten der Regierung, in der jüngern aber sich an Seiten des Rathes und der Hundertmänner zeigt, und zwar in Ansehung der Größe mit einem unendlichen Vorzuge vor jenem. Wo haben des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. je äußern lassen:

Sie Könnten mit der Rostockschen Bürgerschaft und den Gütern und Einkünften der Stadt thun, was Sie wollten; Sie dürften darüber niemanden Red und Antwort geben; die Rostocksche Bürgerschaft dürfte gegen Ihro Befehl nicht einmal Vorstellung thun; Eine bloße Vorstellung verdiente schon die ernstlichste Inquisition.

Dies ist ja der Haupt-Innhalt der Rätthlichen Decrete und der Rätthlichen Deductionen, welche die Hundertmänner mit für die ihrigen erklären. (oben S. 21.)

§. 39.

Der Haupt-Charakter der Rostockschen Begebenheiten vom Jahr 1713. bis 1719. war dieser, daß alle Prozeduren auf die Verwandlung einiger grossen Rechte der Stadt in ein Landesherrschastliches Eigenthum abzweckten, und keinen andern Gegenstand hatten. Es ist schon bemerkt worden, daß sich in den gegenwärtigen Begebenheiten keine Spur von solchen Absichten an Seiten Sr. Herzogl. Durchl. entdecken lasse. Allein, Anwald weiß es, daß es gegen einen kühnen Verläumder nicht genug ist, daß dieser nichts beweisen kann; nihilominus aliquid haeret. Anwald will nichts, keinen Verdacht hängen bleiben lassen.

Es ist ganz bekannt, daß der Rath zu Rostock seit dem Jahr 1752. angefangen hat, seinem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten einen Proceß nach dem andern bey dem höchstpreislischen Reichs-Cammer-Gericht zu erregen, so, daß man nun schon ohne einen Catalogum nicht mehr darinn zurecht finden kann. So unausstehlich zudringlich auch diese Proceße insgesamt sind: So ist doch dem Rath deswegen kein Haar gekrümmt, sondern Se. Durchl. sind dem graden Wege Rechtens ohne Selbst-Hülfe gefolget. Im Jahr 1757. ließ er ein Buch unter dem Titel:

Historisch-Diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame

im Druck ausgehen, worinnen er im

V. Abschnitt S. 33. am Ende

der Welt ganz dürre erzählte: daß er der Fürst der Stadt Rostock sey. In einem jeden andern Staat hätte ein solches Buch zum Scheiterhaufen wandern müssen: Se. Herzogl. Durchl. ließen es, ohne Bezeigung der mindesten Strafsucht, auf die glimpflichste Art in einer Druckschrift unter dem Titel:

Der



Der Landes-Fürst in Rostock aus Macht- und Gnaden-Briefen  
bewiesen,

beantworten. In derselbigen Gleise gingen die Sachen mit dem Rath zu Rostock, der sich immittelst ein paar wichtige Beweise von der Unge- rechtigkeit seiner Rechts-Handel bey dem höchstpreisllichen Kayserl und Reichs-Cammer-Gericht erstritten hat, immer fort, bis gegenwärtige Irrungen entstunden. So bald Se. Herzogl. Durchl. die bekannre Un- tersuchungs-Commission zu erkennen geruheten, dachten Sie Landesväter- lich darauf, ob es nicht möglich wäre, bey dieser Gelegenheit die Den- kungs-Art des Rostockschen Magistrats zu verändern, den gedachten un- endlichen Processen ein Ende zu machen, und ein solches gnädigstes und unterthänigstes Wohlvernehmen zu stiften, daß dergleichen fürs künftige unterbliebe. Höchst-Ihroselben waren von der widrigen Art nur ein paar Raths-Glieder, oder eigentlich nur einer, nämlich der vorgedachte Bür- germeister Burgmann bekannt, der auf einem öffentlichen Landes Con- vent gegen den Land-Rath von Halberstadt, den Land-Rath von Barner, den Land-Rath von Holstein und andere behauptet hat, der Rostocksche Magistrat wäre souverain, der aber bey alledem sich vorzüglich unter dem Fürsten von Rostock verstund, der sich eine unumschränkte Herr- schaft über die andern angemasset hatte, und dessen bekannter Grund-Sag es war, daß die Wohlfart von Rostock auf beständigen Processen mit dem Landesherrn beruhete. Se. Herzogl. Durchl. hielten es nicht für unmög- lich, die andern Raths-Glieder, die dem Vernehmen nach über den Burg- mannschen Despotismum zum Theil mißvergnügt zu werden ansingen, bey dieser Gelegenheit durch mündliche Bedeutungen und Vorstellungen eines bessern zu überzeugen. In dieser Hofnung ertheilten Höchst-Die- selben Ihren verordneten Commissarien den in der

Anlage F. f.

Anl. F. f.

enthaltenen Neben-Auftrag vom 24sten Oct. 1762. Anwald glaubt, daß er verdiene, ganz gelesen zu werden; doch wird es ihm allergnädigst er- laubt seyn, den Schluß wörtlich hier anzuführen:

„Inzwischen, so lautet er, habet ihr so wohl um dieses Zwecks  
„wollen, als um Unserer unwandelbaren Neigung zu einer un-  
„partheyischen Gerechtigkeits-Pflege ein unterthänigstes Genüge zu  
„leisten, in Ansehung eures Haupt-Geschäftes nichts als die ge-  
„naue Nachgehung der Erbverträge, und wo diese schweigen, Un-  
„serer Landes- und gemeinen Rechte zum Augenmerk zu nehmen,  
„und von Uns versichert zu seyn, daß Uns kein anderer Dienst von euch  
„zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen werde, als den Uns ihr mit un-  
„beflecktem Gewissen vor dem allerhöchsten Richter leistet.

Das war wohl nicht die Sprache eines Regenten, dem die Liebe gegen seine Unterthanen, die Uneigennützigkeit und die genaueste Gerechtigkeit kein Ernst war, zumal gegen Commissarien, unter denen der erste der äl- teste Land-Rath des Herzogthums Schwerin war, und von denen keiner Neigung hatte, den Befehl anders, als nach dem Buchstab zu nehmen. Allein sie erfuhren bald nach ihrer Ankunft in Rostock, daß dieser huldrei- che Neben-Auftrag für sie ganz unnütz seyn würde, und daß sie ihn nicht

h

mal



mal äussern könnten, ohne die unanständigsten Reden, deren Urheber leicht zu errathen waren, bey übeldenkenden Leuten zu bestärken. Es ward ein gemeines Gerücht:

„Es hinge bloß von dem Magistrat ab, der Herzogl. Commission  
 „ein Ende zu machen. Er dürfte Se. Herzogl. Durchl. nur einen  
 „vortheilhaften Vergleich in Ansehung Jhro eigenen Angelegen-  
 „heiten anbieten: So würden die Irrungen zwischen Rath und  
 „Bürgerschaft eine Entscheidung erhalten, wie sie der Rath vor-  
 „schriebe.

Vielleicht in der Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser seiner Muthma-  
 sung, die nicht niederträchtiger ausgedacht werden konnte, gewiß aber  
 in der noch schlimmern Absicht, die Herzoglichen eigenen Angelegenhei-  
 ten mit den Irrungen zwischen dem Rath, den Hundertmännern und  
 der gemeinen Bürgerschaft zu vermengen, übergab er und die Hundert-  
 männer die oben in der Anlage N. befindliche an des Herrn Cammer-  
 Richters Excell. gerichtete Vorstellung vom 26sten März 1764. Hochge-  
 dachter Se. Excell. begleiteten sie mit dem in der

G. g. Anlage G. g.

enthaltenen verbindlichen Fürschreiben vom 25sten April besagten Jahres,  
 Se. Herzogl. Durchl. aber sahen sich vorkommenden Umständen nach ge-  
 nöthiget, darauf unterm 24sten May b. J. nach Maßgabe der

H. h. Anlage H. h.

zwar mit Bezeugung der größten Achtung gegen das Fürwort Sr. Excell.  
 zu antworten, nichts desto weniger aber in Ansehung der sich hervorge-  
 benden Umstände zu erklären:

„Daß so lange die jezo vorwaltende Irrungen zwischen dem Rath  
 „und der Bürgerschaft die Herzogl. definitiv Entscheidung nicht er-  
 „halten hätten, Höchstdieselben an keinen Vergleich zwischen Jhro-  
 „selben und dem Rath gedenken könnten.

Eben dieses wiederholten Se. Herzogl. Durchl. in Jhro gnädigstem Re-  
 script an die Commission vom 18ten Jan. 1765. (oben in der Anlage R.)  
 Diese schriftlichen und öffentlichen Versuche, Sr. Herzogl. Durchl. beson-  
 dere Angelegenheiten mittelst des Vorwandes einer Neigung zum Ver-  
 gleich, noch vor Erledigung der Irrungen zwischen der gemeinen Bürger-  
 schaft, dem Rath und den Hundertmännern, zu Tractaten zu bringen,  
 bedeuteten noch nichts gegen die mündlichen Anträge, welche den Herzogl.  
 Commissarien unter dem größtesten Schein der Aufrichtigkeit, oft unter  
 vier Augen mit Bewunderung der Herzogl. Gerechtigkeit, welche die Vor-  
 theile, die man Herzogl. Seits von einem Vergleiche bey gegenwärtigen  
 Umständen erwarten könnte, verschmähet und sich der Gefahr aussetzte,  
 einen weit minder vortheilhaften Vergleich zu erhalten, zu wiederholten  
 Malen und bey jeder Gelegenheit gemacht wurden. Nun trauete man  
 es zwar zu der Zeit dem Manne, durch den diese Anträge geschehen, nicht  
 zu, daß seiner und seiner Committenten Absicht bloß darauf ginge, der  
 Herzogl. Gerechtigkeit Fallstricke zu legen, und sich dadurch den Weg zu  
 dem



dem Vorwande zu eröffnen, daß diese ganze Sache lediglich Sr. Herzogl. Durchl. Angelegenheiten beträfe, oder wenigstens dergestalt mit denenselben verwickelt wäre, daß sie nicht von einander zu trennen stünden. Man blieb aber nichts desto weniger Herzogl. Seits standhaft auf dem Wege, den die strengste Gerechtigkeit vorschrieb, unbetrachtet, ob daraus Schade oder Vortheil für Sr. Herzogl. Durchl. entstehen mögte. Jada alle Hoffnung zu einem gütlichen Auskommen wegen der ersten und vorzüglichsten Bürgerchaftlichen Beschwerde, verschwand: so schlugen Anwalds hoher Principalis in diesem Stück dem Faß den Boden völlig aus, und machten in Jhro, den 10ten April v. J. publicirten Landesherrlichen Resolution §. 40. vorgedachter Massen ein Grund-Gesetz, bey dem es unmöglich wurde, ohne einstimmige Bewilligung des Raths, der neueingerichteten Hundertmänner und der ganzen Gemeine über ihro eigene Differenzen einen Vergleich zu erhalten, und der es also Sr. Herzogl. Durchl. schlecht hin unnütz machte, in Ihren Richterlichen Aussprüchen die eine oder andere Parthey wieder Recht zu begünstigen. Solchergestalt gaben Se. Herzogl. Durchl. für Sich und Jhro Nachkommen aller eigennützigen Begierde der Landesherrschaft, von innerlichen Streitigkeiten der Stadt, und alsdann nothwendigen Landesherrlichen Entscheidungen Vortheil zu ziehen, ein ewiges Consilium abeundi. Daß Sr. Herzogl. Durchl. das Landesherrliche Interesse, in so weit solches aus dem blühenden Zustande Jhro ansehnlichsten und Jhroselben erb. und eigenthümlich zuständigen Stadt Rostock, aus der Ordnung und Gewißheit bey dem Stadt-Regiment, aus der Aufrechthaltung der, der Stadt Landesherrlich verliehenen, und von Kayserl. Majest. bestätigten Privilegien, aus der Aufhebung aller Tyranny des Raths und des kleinern Theils der Bürger über einen andern weit zahlreichern Theil derselben, aus der Begründung einer gleichen Gerechtigkeit gegen eine jeden Stand in Rostock, aus einer zuverlässigen redlichen Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadt, kurz, aus der möglichsten Glückseligkeit der Stadt im ganzen und in allen ihren Theilen entspringen könne, so wie von je her, also auch bey den entstandenen Irrungen zum Augenmerk gehabt, das leugnen Höchst dieselben so wenig, daß Sie es Sich vielmehr zur Ehre rechnen, diese Absicht bey der ganzen Sache, und insbesondere bey Jhro Landesherrlichen Resolution, (Anlage G. der vorläufigen Vorstellung,) beständig vor Augen gehabt zu haben. Eben die Absicht haben die ersten Durchlauchtigsten Stifter und Bewidmer Jhro Stadt Rostock gehabt,

(Anlage Cc. §. 17.)

und Sr. Herzogl. Durchl. können nicht aufhören, sie zu haben, ohne zugleich aufzuhören, mit Ehren Fürst Jhro Stadt Rostock zu seyn. Verstehet der Appellantische Schriftsteller dieses Landesherrliche Interesse, wovon er hin und wieder in seinem Libell spricht: So sey ihm alles zugestanden. Alsdann aber ist diese Geschichte jener, mit der sie von gedachtem Schriftsteller verglichen werden will, so ähnlich, als das Licht der Finsterniß, und alsdann muß er dem löblichsten Regenten, eben darum, weil er es ist, das Recht absprechen, in irgend einer Angelegenheit, welche die Wohlfahrt seiner Unterthanen betrifft, Obrigkeit und Richter zu seyn.

Anwald scheuet sich nicht, die durch die Landesherrliche Resolution wieder hergestellte, den Landesherrlichen Privilegien gemäße Freyheit, in





gemeinsamen Rostock'schen Angelegenheiten zu widersprechen, zu protestiren, und allenfalls an den Landes-Fürsten und Eigenthums-Herren der Stadt zu recurriren, mit unter die Glückseligkeit der Stadt zu rechnen, obgleich der appellantische Schriftsteller darinn ein gezwungenes Hof-Regiment vorzubilden sich beygehen lässet. Der Erb-Vertrag vom Jahr 1573. S. Trügen sich aber zc.

(Anlage K.)

giebt diese Freyheit, in Irrungen und Mißverständen an den Durchlauchtigsten Landes-Fürsten zu recurriren, nicht allein der ganzen Gemeine, sondern auch so gar einem oder einigen Bürgern. Ist es nicht eine Dreistigkeit ohne gleichen, wenn Appellanten sich als ein Verdienst anrechnen wollen, daß sie diese beschworne Freyheit zeither unterdrücktet haben? Die Einigkeit, mit welcher sie dieses bisher gethan zu haben sich rühmen, siehet der Einigkeit solcher Gesellschaften ähnlich, deren man schon mehre und sehr zahlreiche in der Welt gesehen hat, welche die Obrigkeiten mit Leib- und Lebens-Strafen zu zerstören sich gemüßiget gefunden. Das so genannte Hof-Regiment also, welches aus dieser wieder hergestellten Freyheit entstehen soll, ist das von Gott geordnete Obrigkeitliche Regiment, welchem Appellanten in ihren Vorfahren allen unterthänigen thätigen Gehorsam und dabey eidlich angelobet haben, daß sie sich demselben in keinerley Weise und Wege, so zu Abbruch und Verschmälerung der Landes-Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen mögte, wiedersetzen sollen noch wollen. (oben S. 2. und Anl. K.) Man siehet aus diesem gerühmten, in der despotischen Unterdrückung der privilegirten gemeinen Bürgerschaft, und in der eben so despotischen Administration des Stadt-Vermögens sich jederzeit einigen Rath- und Hundertmänner-Regiment, was für saubere Früchte ein solches Regiment am Ende hervorbringe. Endlich bricht der Strom durch, nachdem er lange genug durch unnatürliche Dämme aufgehalten worden, und richtet totale Verwüstungen und Verwirrungen an. Ist es nicht besser, man lasse ihm seinen natürlichen Lauf, und lenke ihn in kleinen Ableitungen auf eine kluge Art, damit er eher Fruchtbarkeit, als Schaden, oder gar Zugrunderichtungen verursache? Niemals würde ein solcher Schwall von Unordnungen, Beschwerden und Ungebührlichkeiten entstanden seyn, wenn der gemeinen Bürgerschaft Freyheit zu reden und die Mißbräuche einzeln, so wie sie sich nach und nach hervorgegeben hätten, zur Vergleichung unter Rath und Bürgerschaft, und allenfalls zur Landesherrlichen Entscheidung zu bringen, gestattet wäre. Eine solche vernünftige, den gemeinsamen Privilegien gemäße, nach den geleisteten Eiden und Pflichten nothwendige, mithin Gott und der ehrbaren Welt gefällige Ordnung, ist dem Appellantischen Schriftsteller ein gezwungenes Hof-Regiment, in welchem er nichts, als den Eigennus der Landes-Herrschaft, wahrnehmen kann. Hätte diesseitiger Anwald sich je dergleichen Bezüchtigung unter solchen Umständen nur gegen die Obrigkeit eines Fleckens erlauber: So würde er sich nicht getrauen, seine Augen weiter vor ehrlichen Leuten aufzuschlagen.

S. 40.

Die Ursache der bisher betrachteten unnatürlichen Vergleichung ist zum Theil schon oben S. 33. bemerkt worden. Mit dem daselbst angezeig-



zeigten Zweck ist die Absicht, das allerhöchste Kayserl. Mandatum vom 9. Mart. 1715, auf den gegenwärtigen Fall anwendlich zu finden (oben S. 36.) genau verbunden. Auch diese Absicht will Anwald gegenwärtig beleuchten.

Zuvorderst ist es einem Rechtsgelahrten sehr anstößig, daß der Appellantische der Rechten gewürdigte Sachwalter ein, zumal ohne vorherige Untersuchung ergangenes Mandatum, in eine ordentliche Urthel verwandeln will, da es in der practischen Rechts-Gelahrtheit bekant ist, daß dergleichen Mandata durch rechtliche Exceptiones in eine bloße Citation verwandelt und niemalsen Rechtskräftig werden, wie gedachter Sachwalter beyrn Mev. P. III. Dec. 112. n. 6. seqq. P. V. Dec. IV. n. 4. inprimis P. VIII. Dec. 227. per tot. und unzähligen andern finden kann.

Noch sonderbarer ist es, daß dieses an sich höchstverehrliche, aber deswegen noch keine Definitiv-Urthel in sich haltende allerhöchste Mandatum ausdrücklich in dem Landes-Grund-Geseglichen Erb-Vergleich bestätiget seyn soll. Der von den Appellanten des Endes sub n. 8. b. beygelegte Ex-tract aus ersagtem Landes-Vergleich besaget es deutlich:

Daß um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen und Ausnahmen vorzubeugen,

der Landes-Vergleich so ausführlich gemacht worden:

Daß darnach lediglich gesprochen werden sollte.

Und diese Vorbauung aller Rabulistereyen, die aus erlaubter Anführung so verschiedener vorhin ergangener Resolutionen, Erkenntnisse u. s. w. entstehen könnten und müßten, haben Se. Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenkens allergerchest bestätigt. Der Appellantische Sachwalter hätte wohl gethan, wenn er sich seiner allerunterthänigsten und unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, hiernach gerichtet hätte, da er von selbst siehet, daß sein Betragen grade ein Fall von der Art sey, dem Landesherrn und Stände haben vorbauwen wollen.

§. 41.

Doch dieseitiger Anwald will so freygebig seyn, allerhöchstgedachtes Kayserl. Mandatum für eine rechtskräftige Urthel anzusehen. Was wird denn aus derselben für die Appellanten vortheilhaftes folgen? So wenig, daß Appellanten Ursache haben, ihren Schriftsteller zur Verantwortung zu ziehen, daß er ihre Vorthteile nicht besser kennet. Das allerhöchste Kayserl. Mandatum mißbilliget

„die von wayland Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. Gottf. Ged. vorgenommene Veränderung in der Regiments-Form.

Anwald hat oben S. 37. lit. h. angeführet, und dieses Kayserl. Mandatum erzählt es selbst ganz umständlich, worinn diese Regiments-Veränderung bestanden. Des Herzogs Carl Leopold Durchl. hatten nämlich ein Fürstlich Directorium aus zween Rätthen niedergesetzt und das Regiment der Stadt ihnen anvertrauet. Ist denn hier auch nur ein Schatten von einer solchen Regiments-Veränderung vorhanden? Jedoch! obgleich dies



alles in der Appellantischen Abschrift dieses allerhöchsten Mandati sorgfältig unterstrichen und in dem Libell angeführet ist: So mag denn doch wohl die größte Stärke dieser Anführung darinn bestehen sollen, daß Sr. Herzogl. Durchl. höchstseligen Andenkens verboten worden:

Sich NB. aller Veränderung in der wohlhergebrachten Regiments-Form gänzlich zu enthalten.

Glaubt denn der Doct. Wiese, hiemit wäre den regierenden Herzogen zu Mecklenburg bis zu ewigen Zeiten aufgegeben: Daß

wenn Sie finden, daß die Raths-Stellen in Rostock nicht verdienten Leuten, sondern Schwägern, Neffen, Vettern, Schwieger-Kindern oder die dafür bezahlen könnten, gegeben würden, so sollten Sie es dabey lassen.

Wenn Sie finden, daß der Rath und ein Theil der Bürger den andern seiner uralten Privilegien berauben, wie seine Slaven beherrschen, unterdrücken, und ihm nicht einmal Vorstellung erlauben wollte: So sollten Sie es dabey lassen.

Wenn Sie finden, daß sich bey den Stadt-Lasten Leute zur Einnahme und Ausgabe gesetzt hätten, und sich mit Ausnahme der Stadt-Rechnungen befasseten, die alles dieses nach einem beschwornen Vertrage nicht thun sollen, noch dürfen: So sollten Sie es dabey lassen.

Wenn Sie finden, daß Leute sich aus eigener Macht eine Befugniß anmasseten, wozu sie nur von andern erwählt seyn könnten: So sollten Sie es dabey lassen.

u. s. w.

Glaubt der D. Wiese etwa, daß hergebracht, wohlhergebracht und übelhergebracht in der Sprache Sr. Kayserl. Majest. gleichvielbedeutende Redensarten wären, die alle nichts mehr sagen wollten, als hergebracht? Ist er von dem Gegentheil überzeugt: So muß er sich ja selbst bedeuten können, daß das von ihm so hoch erhobene Kayserl. Mandatum in dem gegenwärtigen Fall nichts für ihn und seine Principalschaft entscheide, so lange er nicht bewiesen hat, daß die bisherige Einrichtung der Hundertmänner wohlhergebracht sey. Das Gegentheil wird sich unten S. 49 darlegen; Und dann wird sich dieses allerhöchste Kayserl. Mandatum von selbst gegen die Appellanten richten.

Noch mehr, Allerhöchstgedachtes Mandatum entscheidet selbst die Rechtmäßigkeit der von des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. vorgenommenen ausnehmenden Regiments-Veränderung noch nicht; es macht nur eine provisorische Verfügung, und füget hinzu:

„Und so fern Dr. Ebden. sie, Klägern, Anspruchs zu erlassen nicht  
„gemeynet, solches gehdrigen Ort an: und ausführe und sich am  
„ordentlichen Weg Rechtens ersättigen und begnügen lassen solle.

Also lassen Sr. Kayserl. Majest. es noch dahin gestellet seyn, ob nicht die von des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. vorgenommene grosse Regiments-Veränderung sich im Wege Rechtens behaupten könne.  
Aber

Aber bey dieser Stelle hätte der Appellantische Anwald in Absicht auf das Haupt-Stück seines Plans Halte zu machen und denselben ganz un- ausgeführt zu lassen, die grösste Ursache gehabt. Sr. Kayserl. Majest. weisen des Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. mit Ihro Ansprache an die Stadt Rostock

NB. an gehörigen Ort.

Also war der damalige höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht der gehörige Ort, wo diese Streitigkeiten an- und ausgeführt werden müssen. Der höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath benennet diesen gehörigen Ort selbst durch die vorherige wörtliche Anführung des Erb-Vertrags vom Jahr 1573., in welchem

das Kayserl. Cammer-Gericht als die erste Instanz benannt ist.

Es ist in der That erstaunlich, daß der D. Wiese mit diesem von ihm selbst so hoch gerühmten Wegweiser in der Hand sich dergestalt habe verirren können, daß er seine Principalschaft nach Wien führet, da ihn dieser Wegweiser ausdrücklich nach Wezlar weist.

Oder ist etwa der D. Wiese kühn genug, öffentlich vor den Augen Ew. Kayserl. Majest. und dieses höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Raths zu behaupten, daß die Kayserl. Iudicata, die Erb-Verträge u. s. w. zwar unstreitig den Durchlauchtigsten Herzogen zu Mecklenburg, den Erb-Fürsten, und der von Gott geordneten Obrigkeit der Stadt, aber nicht Ihro Unterthanen, dem Rath und den Hundertmännern Geseze vorschrieben? Anwald findet nöthig, diesen Punkt in dem folgenden §. einer besondern allgerichtigsten Betrachtung und Erwägung allerunterthänigst zu unterwerfen.

§. 42.

Se. Herzogl. Durchl. bezeugen hiemit auf das feyerlichste, daß Sie nach Ihrer allgemeinen bewährten patriotischen Denckungs-Art das Eine der höchsten Reichs-Gerichte so sehr verehren, als das Andere, und nie wird ein Beweis aufzubringen seyn, daß es sich anders verhielte; oder vielmehr, es sind mannigfaltige Beweise vorhanden, die diese Wahrheit allem Zweifel entziehen. Wenn also Höchst-dieselben in Ihrer vorläufigen allerunterthänigsten Vorstellung bemerkt haben, daß diese Sache vor das höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gehöre: So sind sie eines Theils wegen der oben in dem §. 32. nunmehr auf das ausführlichste zu Tage gelegten Rechtshängigkeit, Theils wegen des klaren Buchstabs der Erbverträge dazu genöthiget worden. Daß es wegen der sonst unvermeidlichen, aber wieder den Buchstab Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation hinangehenden avocationis Causae gar nicht möglich sey, von der Rechtshängigkeit zurück zu treten, solches ist glaublich nicht weiter zu bezweifeln. Was die durch die Erb-Verträge geschene Bestimmung des Fori betrifft: So ist die Ursache, welche Sr. Herzogl. Durchl. haben, Sich und Ihro Stadt Rostock in diesem Punkt nicht minder, wie in allen übrigen auf das genaueste an den Buchstab der Erb-Verträge zu halten, gerade so gerecht, untadelich und nothwendig,



dig, als die von Seiten des Rathes oder der Hundertmänner davon abzugehen, ungerecht, bösllich und muthwillig ist. Die dem D. Wiese am Ende des vorigen J. vorgelegte Frage scheint eine Reductionem ab absurdum zur Absicht zu haben. Allein unzählige Schriften bey dem höchstpreisllichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht beweisen, daß der Rostockische Magistrat und die Hundertmänner diese Frage in allem Ernst bejahen und daß diese bejahende Antwort ihr Lieblings-Satz ist. Dies leuchtet selbst aus dem appellantischnen Libell hervor. Denn, wie könnten sonst die Appellanten Anwalds hohem Principali ein Kayserl. Mandatum, welches den wayland Durchl. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, an das höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht verweist, weil dieses Reichs-Gericht nach dem Buchstab der Erb-Verträge der gehörige Ort ist, entgegen stellen, und sich doch zu gleicher Zeit mit einer Appellation an diesen höchstpreisllichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath wenden, ungeachtet eben diese Erb-Verträge in allen respective Klage- und Appellations-Fällen respective die Austräge und das höchstgedachte Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu dem ordentlichen Foro anweisen?

Vid. der Erb-Vertrag vom Jahr 1573. J. Hätten aber J. F. G. 20. J. Begäbe sichs auch 20. J. In Fällen aber, da J. F. G. 20. J. Wenn sich ein Fall zuträgt 20. imgleichen der Erb-Vertrag vom J. 1584. J. 64. fqq. 83. 114.

Daß die Benennung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts der Zeit nicht von ohngefehr, und etwa wegen damaliger Verfassung der Reichs-Gerichte geschehen sey, solches ergiebet sich sattsam daraus, weil die damaligen Landes-Fürsten schon vor dem Erb-Vertrage von 1573. mit dem Rath zu Rostock nicht allein vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, sondern auch an Ihro Kayserl. Majest. Hofe in Rechtfertigung befangen gewesen sind.

Erb-Vertrag vom Jahr 1573. am Ende J. desgleichen auch alle 20. S. 31. der Anlage K.

- \* Es ist dahero kein Zweifel, daß der Rath, weil er damals an Sr. Kayserl. Maj. Hofe seine Rechnung nicht so gut, als bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, zu finden geglaubet haben mag, sich ausdrücklich das Kayserl. Cammer-Gericht, als das Forum ordinarium ausbedungen habe. Und so ist nun wohl nichts billiger und gerechter, als daß dem Rath und der ganzen Stadt Rostock dasjenige Recht bleibe, was ihnen einmal beliebig gewesen; zumal da der Erb-Vertrag vom Jahr 1573, so wie er lautet, von Kaysern zu Kaysern allergnädigst bestättiget worden. Dabey erklären Se. Herzogl. Durchl. hiemit bereitwilligst, daß wenn dereinst durch den Weg eines anderweiten Vergleichs die Elections Befugniß auf beyden Seiten ausdrücklich verglichen werden kann, mithin Sr. Herzogl. Durchl. versichert werden, daß, wenn Höchstdieselben in vorkommenden Fällen es gerathen finden, Sich nicht an das höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, sondern an diesen höchstpreisllichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu wenden, Sie nicht besorgen dürfen, daß Ihroselben von Seiten des Rathes oder der Stadt Exceptio Fori entgegen gesetzt werden mögte, Höchstdieselben dieses höchstpreislliche Reichs-Gericht in den Rostockischen eben so lieb, als in allen andern Sachen



Sachen für den gehörigen Ort anerkennen und halten werden. Daß aber Sr. Herzogl. Durchl. Ihre Unterthanen das Recht einräumen sollten, nur sich, und zwar eigenmächtig, eine Elections-Befugniß anzumassen, mit völligem Vorbehalt, Sr. Herzogl. Durchl. in vorkommenden Fällen, und unter Vorschützung hievoriger allerhöchster Kayserl. Erkenntnisse, auf den Buchstab der Erb-Verträge zu weisen, das können und werden Ew. Kayserl. Majest. nach Allerhöchstdero weltgepriesenen Gerechtigkeit Anwalds hohem Principali niemalen und um destoweniger abmuthen, als Ihre auffässigen Unterthanen in Rostock eben hiedurch die Thür eröfnet werden würde, nach Belieben bald in diesem, bald in jenem Stück von dem Buchstab der Erb-Verträge abzugehen, und selbigen nur so weit anzuerkennen, als es ihnen günstig ist. Bis es zu jener anderweiten Vereinbarung kömmt, werden Ew. Kayserl. Majest. Anwalds hohem Principali allergerechtest erlauben, Sich gegen alles diesfalsige Nachtheilige in bester Kraft Rechts zu verwahren.

## §. 43.

Anwald siehet sich nunmehrö genöthiget, zum Verfolg des §. 41. zurück zu gehen. Es ist bemerkt, daß Sr. damals gloriwürdigst regierende Kayserl. Majest. über die Rechtmäßigkeit der von wayland Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. p. m. der Zeit vorgenommenen Rostockischen Regiments-Veränderung, kein Urthel gefällt, sondern höchstgedachte Sr. Durchl. damit an gehörigen Ort, nämlich an das höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht verwiesen. An diesem gehörigen Orte nun ist die Frage von der Landesherrlichen Befugniß, an der Rostockischen Regiments-Verfassung etwas zu ändern, verschiedene Jahre herdurch ausführlich abgehandelt und mit dem Ende des Jahrs 1756. rechtskräftig entschieden worden. Denn da Sr. leztregierenden Herzogl. Durchl. p. m. in Erfahrung brachten, daß in den Rath zu Rostock niemand aufgenommen würde, der nicht durch einen Schwager oder Vetter hinein gehoben werden könnte, dafern er sich nicht vermittelst des güldnen Schlüssels eine außerordentliche Thür eröfnete: So gaben Se. Herzogl. Durchl. dem Rath zu vernehmen, daß Höchstdieselben ein solch Stadt-verderbliches Unwesen nicht dulden könnten, sondern abgestellt wissen, und des Raths pflichtmäßiges Bedenken über die Frage: Wie? erfordert haben wollten. Der Rath appellirte von dieser Landesherrlichen Willens-Erklärung an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, weil ihm in dem Regulativo Jurisdictionis vom Jahr 1748. eingeräumet wäre, das Stadt-Regiment nach Belieben zu bestellen, wobey er Sätze behauptete, aus welchen gerades Weges folgte, daß er den Raths-Stuhl noch schlimmer besetzen könnte, wenn er wollte. Die Urthel des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts erfolgte den 23sten Dec. 1756; die vermeintlich schon zu der Regiments-Verfassung gehörige Verwandtschaft im Rath ward gemißbilliget, die Gränzen der Verwandtschaften wurden nach den Landesherrlichen Quersetzungen vestgesetzt, und anbey für Recht erkannt:

„Daß Se. Herzogl. Durchl. als Landesherr dergleichen Mißbräuche  
„nach Recht und Billigkeit Selbst aufzuheben, auch sonst bedürfen:  
„den Falls Sich Ihre Landesherrlichen Ober-Aufsicht rechtlicher  
„Art



„Art nach zu gebrauchen, ohnbenommen, sondern vorbehalten  
 „sey, jedoch alles dieses *salvis omnibus Juribus et Privilegiis*,  
 „so der Stadt zustehen.

Anwald findet nicht das mindeste Bedenken, selbst diese Clausul nicht zu verschweigen, da Sr. Herzogl. Durchl. selbige in der gegenwärtigen Sache so wenig verleset haben, als Sie dieselbe je zu verlesen gemeinet sind. Die Urthel stehet bekanntlich in des

Herrn Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris Freyherrn von Cramers  
 Beslarschen Neben-Stunden Th. VII. St. II. S. II.

Anl. I. i. und Anwald füget sie in der beglaubten Anlage I. i. hiebey. Mithin ist dasjenige Erkänntniß, zu dessen Bewirkung Sr. Durchl. der Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg in dem von Appellanten beygebrachten Kayserl. Mandato angewiesen sind, nach völlig untersuchter Sache, mithin in aller rechtlichen Förmlichkeit, bewirket. Wozu denn die Anführung jenes sattsam gelebeten Mandati? Wie sehr wäre es zu wünschen, wenn der appellantische Sachwalter genöthiget werden könnte, hier die Wahrheit offenherzig zu bekennen. Er würde nichts anders zu sagen im Stande seyn, als: „Diese Urthel, und die dabey der Welt bekannt gemachte Grund-Sätze des höchstpreisllichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts von dem Landesherrlichen *jure reformandi politico* (an dem angezogenen Orte) machten allein die Ursachen aus, warum er gedachtes höchstes Reichs-Gericht stöhe, und sich an dieses wendete. Von diesem koste er, daß höchstdasselbe alles wieder aufheben würde, was jenes für Recht erkannt hätte.“ Diesseitiger Anwald würde es für unverantwortlich halten, dergleichen etwas von irgend einem Menschen zu gedenken, wenn ihn nicht, so viel den appellantischen Schriftsteller betrifft, dessen bisher beleuchtetes Betragen zu glauben berechtigte, daß er sich dergleichen Denckungs-Art zur Ehre rechne. Doch das bisher gesagte ist keine Muthmassung; es ist eine Wahrheit, die der appellantische Libell unleugbar enthält. Es ist aus demselben offenbar, daß der appellantische Schriftsteller diese Urthel nicht für existirend angesehen wissen will. Er will kein ander rechtskräftiges Erkänntniß erkennen, als das mehrbesagte Kayserl. Mandatum d. 9. Mart. 1715. Dies soll durch die Herzogl. Resolution vom 10ten März v. J. verleset seyn, und auf diese vermeynte *Continentiam causae* gründet er die Competenz dieses höchstpreisllichen Reichs-Gerichts in gegenwärtiger Sache. Hier sind seine eigenen Worte pag. 16. der communicirten Copey:

„Die Jurisdiction dieses höchstpreisllichen Reichs-Gerichts, schreibt er, ist um desto mehr fundiret, als Theils — — — Theils aber auch es in hypothesi auf die Violirung Kayserl. Verleihungen und Bestättigungen, und auf die Entgegenlebung solcher allerhöchsten Erkänntnissen ankömmt, welche bey diesem höchstpreisllichen Reichs-Gericht erlassen worden, in rem judicatam gegangen und durch den neuesten Erb-Vergleich von Ao. 1755. und dessen 518 S. *expressis verbis* wiederholet worden.

Hier ist offenbar kein Raum für die Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Urthel vom 23sten Dec. 1746., da sie aber doch einmal da ist, und bis ans  
 Ende



Ende der Welt da seyn wird, wenn auch der Appellantische Schriftsteller kühn genug wäre, ihre Existenz, ja die Existenz des ganzen Reichs-Cammer-Gerichts dazu zu verleugnen: So kann diesseitiger Anwald ganz gestrost mit einer Parodie antworten:

„Da dem allerhöchsten Kayserl. Mandato vom 9ten März 1715.  
 „vollkommen gelebet, und die Frage von dem Landesherrlichen  
 „Iuri reformandi politico an dem gehörigen Orte, den das allerhöchst-  
 „gedachte Mandatum ausdrücklich und nach den jenseitigen Grund-Sä-  
 „ßen NB. rechtskräftig anweist, an- und ausgeführt und rechtskräf-  
 „tig entschieden ist; So kommt es nun darauf an: Ob diesem rechts-  
 „kräftigen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Erkenntnisse von Anwalds  
 „hohem Principali in dem vorliegenden Fall entgegengelebet sey,  
 „und also ist auch in dieser Rücksicht keine andere, als die Jurisdiction  
 „des höchstpreisllichen Reichs-Cammer-Gerichts in dieser Sache fundiret.

## §. 44.

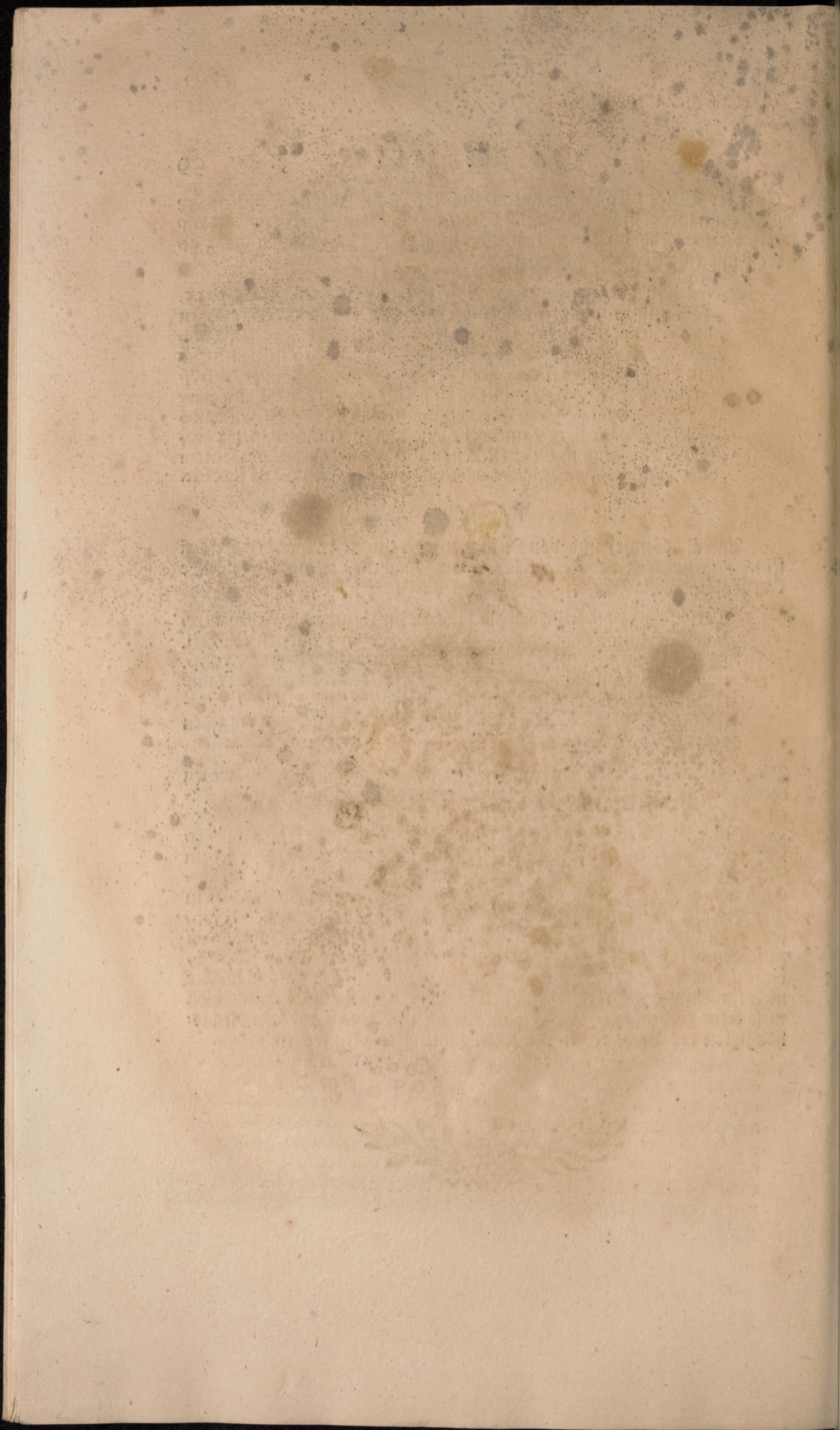
Anwald könnte, und von Rechts wegen müßte er hier den Schluß seiner gegenwärtigen weiteren Ausführung machen. Denn das folgende betrifft lediglich die Frage:

Ob Anwalds hoher Principalis durch die mehrgedachte Landesherrliche Resolution vom 7ten May 1766. der vorgedachten Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtlichen Urthel vom 23sten Decemb. 1756. und dem darinn Anwalds hohem Principali rechtskräftig zuerkann-ten Landesherrlichen Iuri reformandi politico SALVIS IVRIBVS ET PRIVILEGIIS, so der Stadt zustehen, entgegen gehandelt habe?

Die Entscheidung dieser Frage gehöret erwiesener Massen, theils wegen der seit dem Jahr 1763. unleugbaren Rechtshängigkeit der ganzen Recurs-Sache, und der zu derselben den einzigen Anlaß gegebenen Bürger-schaftlichen Beschwerde, wegen der anmaßlichen Gewalt der Hundert-männer, theils wegen ihres untrennbaren Zusammenhanges mit jenem Rechtskräftigen Erkenntnisse, vor das höchstpreislliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht. Weil aber der Appellantische Schriftsteller eben in mehrberegter Resolution den Beweis seiner, mit Aufsehung alles dessen, was er zu verlihren hat, gewagten Anklage seines Durchl. Landesherrn zu finden vorgiebt: So wollen Anwalds hoher Principalis ausdrücklich, daß auch in diesem Stück die Ehre Ihro Landesherrlichen Denckungs-Art nicht im Dunkeln gelassen werde. Höchstdieselben wollen Sich nur bloß in so ferne gehörig verwahren, daß Sie dadurch der erwiesenen Rechts-hängigkeit der Sache keinen Nachtheil zugesüget haben wollen.





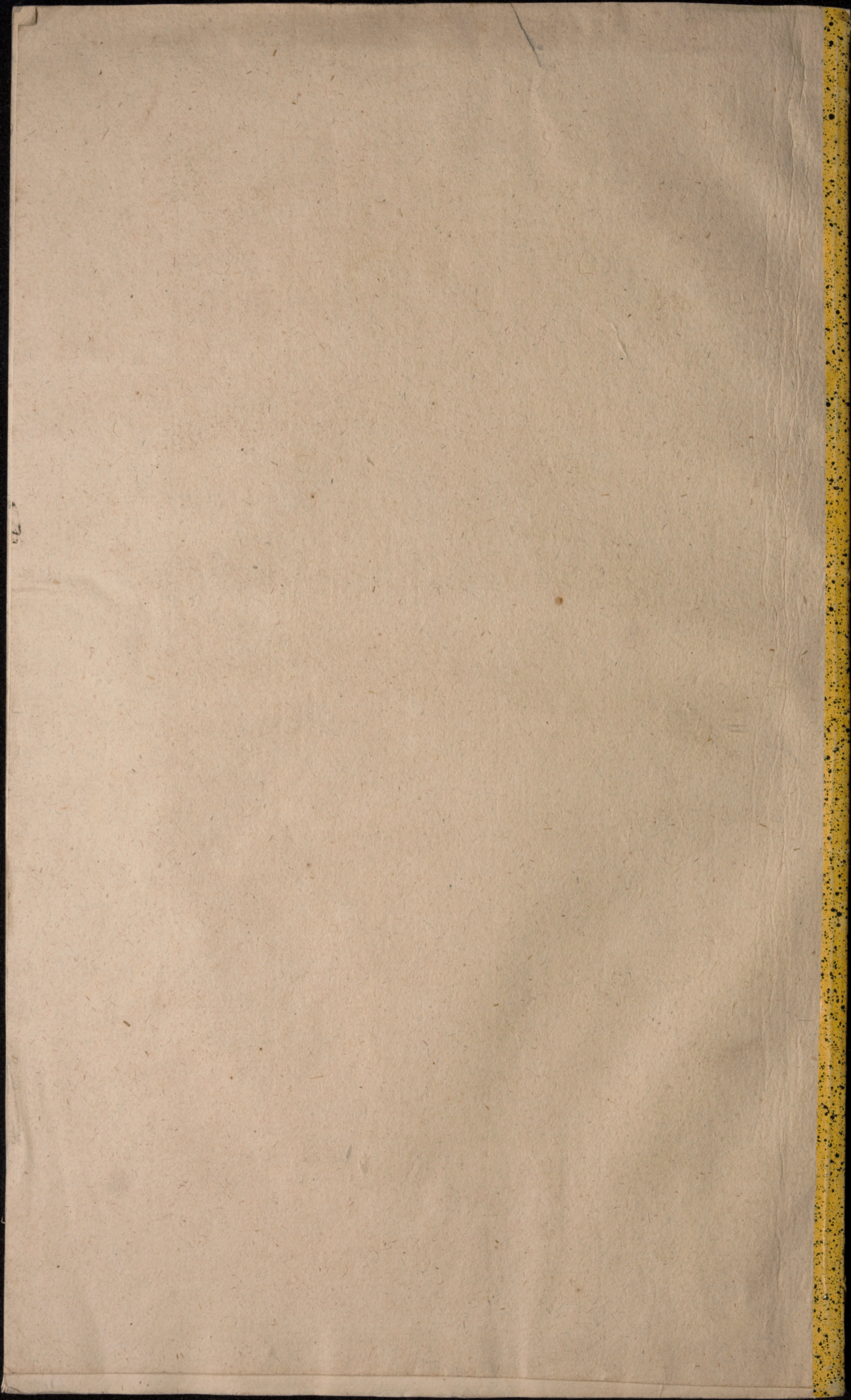


## Druckfehler.

- S. 13. Z. 8 vom Ende stehet : inhärrirten, Statt : inhärriten
- S. 15. Z. 12 : Emmosion, Statt : Commission. H Statt : G
- S. 16. Z. 8 : communicirter, Statt : communicirten
- Eb. das. : erhaltener, Statt : erhaltenen
- Eb. das. Z. 13 : Reichs-Gericht, Statt : Reichs-Gerichts
- Eb. das. Z. 18 : scharffste, Statt : schärffste
- Eb. das. Z. 20 : Beschnellung, Statt : Erschnellung
- Eb. das. Z. 21 : denselben, Statt : demselben
- S. 17. Z. 1. beschwerte, Statt : beschwerten
- Eb. das. Z. 29. Statt des Comma nach erklären, wird gesetzt ein ;
- S. 18. Z. 8. müste, Statt : müsse
- S. 19. Z. 27. Statt des Semicolon nach Reichs-Cammer-Gericht, wird ein Comma gesetzt
- S. 20. Z. 4 stehet : auociret, Statt : avociret.
- S. 21. Z. 15. 16. nach dem Worte : rescribiret, sind die Striche — — mit welchen die nachher folgende Auslassung bemerkt worden, weggelassen.
- Eb. das. Z. 25. ist nach dem Worte : einschlagen, ein Comma zu setzen, und hinzuzufügen : bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen,
- S. 24. Z. 27 stehet : erste, Statt : veste
- S. 25. Z. 29. mit den härtesten Arrest-Mißhandlungen, Statt : mit dem härtesten Arrest, Mißhandlungen u. s. w.
- Eb. das. Z. 33. über Abtretung, Statt : über die Abtretung
- S. 26. Z. 32. Zusammenrottirern, Statt : Zusammenrottirer
- S. 28. Z. 6. ward, Statt : wird
- S. 30. Z. 1. mal, Statt : einmal
- S. 34. Z. 9. finden, Statt : fünden
- Eb. das. Z. 17. Stadt-lasten, Statt : Stadt-Cassen.
- S. 38. letzte Zeile wird statt des ersten Comma ein ; gesetzt
- S. 39. in der vorletzten Zeile stehet in, Statt : in

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly obscured by numerous brown and grey spots, characteristic of foxing or mold damage on aged paper.







ie wider die angedrohte Inquisition in Landesherrlichen Schutz zu nehmen, danächst die Rätlichen Decreta aufzuheben, und dem Rath zu befehlen, ihnen die einem jeden Menschen zuständige gemeinschaftliche Sachmachung und Bestellung beliebiger Bevollmächtigten zur gerichtlichen Ausmachung und Vertretung ihrer Gerechtfame zu verstaten, auch auf solche ihre angebrachte oder noch anzubringende Beschwerden, besonders in Absicht der für sie so nachtheilig eingerichteten Verfassung der Hundertmänner, was Rechtens zu erkennen, damit es dieserwegen näherer Landesherrl. Ober-Aufsicht und Regulirung nicht bedürfe. Eben daselbst S. 1. u. f.)

S. 9.

n Sr. Herzogl. Durchl. ward hierauf dem Rath nichts weiter, aber diese Beschwerde binnen drey Wochen berichtlich vernehmen; der klagenden Bürgerschaft aber, nebst Versicherung des Landesherrlichen Schutzes wider alle unrechtmäßige Gewalt und Unterdrückung gegeben, ihren Sachwalter durch ein förmliches Procuratorium legitimiren. (Eben das. S. 11.) Das Procuratorium ward, unterm 12. Jan. 1763. im Original übergeben. Es war datirt vom 12. Jan. 1763. und von den Aeltesten von 41. Aemtern unterschrieben (das. S. 53.) Dies waren nur vier Aemter weniger, als nach dem Aeltestenmäßigen Bericht N. 109. befindlich, doch einige Gesellschaften sind, die kein eigentliches Recht, der auch nach der Zeit ausgegangen sind.

S. 10.

gab seine erforderliche berichtliche Vernehmlassung unterm 17. Jan. 1763. Er war weit entfernt, die gebetene rechtliche Vernehmung für die gemeine Bürgerschaft nachtheilig eingerichteten Hundertmänner zu bewilligen. Er suchte vielmehr zu verhindern, daß die Aemter, Gewerke und Zünfte, zu welchen auch die ansehnliche Gesellschaft gerechnet wird, und zu welchen noch in die Stadt alle Gewandschneider, Seiden- und Gewürz-Krämer gehören, was zur gemeinen Bürgerschaft in Rostock geböhret, gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Handlungen, wörtlich ausdrückt, kein Recht hätte,

zusammenkommen, um sich gegen alle Kränkung in Sicherheit über gemeinschaftliche Rechte zu rathschlagen, und Beschlüsse zu machen.

Es dem entgegen aus ältern Acten vorgebracht hätten, die Stadt-Verfassung, sondern zur Verwirrung der ordentlichen Stadt-Verfassung. Die sonstige Befugniß der gemeinen Bürgerschaft seit dem Erbvertrage von 1584. geändert.

Die Errichtung Hundertmänner aus der Bürgerschaft, bestanden, erwählet und bestättiget worden wären, so in jetzigen Zeiten künftiglich vorfallenden Stadt-Sachen vor und vor dem Rath schliessen sollten. Diese Constituirung der Hundertmänner geschah nachhin im Jahr 1670. durch eine zwischen dem Rath und

B 2

